

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 24. 5. 2017

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 10. 5. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	578	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau von technischen Sicherungsanlagen an den Bahnübergängen „Raiffeisenstraße“ und „Bruchweiden“ auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen	609
Bek. 11. 5. 2017, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	578	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden	610
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Milchweg“	610
Bek. 10. 5. 2017, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	578	Bek. 16. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau technischer Bahnübergangssicherungsanlagen im Zuge der Straßen „Grüner Weg“, „Kronemeyersche Weg“, „Feldweg“ und „Heideweg“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden	610
Gem. RdErl. 11. 5. 2017, Gemeinde als Anlaufstelle	578	Bek. 16. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Rymsehweg“ auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden	610
20300 03 00 00 010		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
C. Finanzministerium		Bek. 9. 5. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	611
Gem. RdErl. 18. 4. 2017, Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung	578	Bek. 9. 5. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	611
78350		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 3. 5. 2017, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2017 und 2018	584	Bek. 24. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald)	612
64000		Bek. 24. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)	612
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
RdErl. 15. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration)	593	Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Nordstemmen)	613
21075		Bek. 17. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)	613
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 11. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	613
RdErl. 26. 4. 2017, Durchführung der APVO-Lehr	595	Bek. 15. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plömacher-Rohprodukte und Containerverleih GmbH & Co. KG, Metjendorf)	615
20411		Bek. 24. 5. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (CEMEX Kies & Splitt GmbH, Osnabrück)	615
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 10. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Merzen)	616
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bundesverfassungsgericht	616
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Stellenausschreibung	616
Bek. 4. 5. 2017, Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Südost-Niedersachsen	606		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)	608		
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	608		
Bek. 9. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	609		
Bek. 15. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (5P Energy GmbH, Hannover)	609		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 5. 2017 — 203-11700-3 GBR —**

Die Bundesregierung hat Herrn Thomas Bürkle am 8. 5. 2017 das Exequatur als Honorarkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Tel.: 0511 3612201
Fax: 0511 22839292
E-Mail: brithoncon@nordlb.de
Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 10.00
bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 578

Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens**Bek. d. StK v. 11. 5. 2017 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2016 bis 31. 12. 2016 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Dieter Holzapfel Oldenburg	21. 4. 2016
Herrn Karl-Heinz Rehkopf Einbeck	23. 8. 2016
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Prof. Dr. Julia Fischer Göttingen	15. 3. 2016
Herrn Uwe Bartels Minister a. D. Vechta	17. 5. 2016
Frau Margarethe Pauly Rastede	5. 8. 2016
Herrn Norbert Leben Egestorf	20. 9. 2016
Herrn Volker Tiemeyer Melle	20. 10. 2016

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 578

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille****Bek. d. MI v. 10. 5. 2017 — L3.3-11 219/1 (2016) —****Bezug:** Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 54)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 2. 5. 2017 wie folgt geändert:

In Buchstabe a werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „Franziska Hildebrand, Köthen;“ angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 578

Gemeinde als Anlaufstelle**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 5. 2017****— 31.1-10005/37 —****— VORIS 20300 03 00 00 010 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 7. 12. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 5)
— VORIS 20300 03 00 00 010 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 6. 2017 aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden und Landkreise
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 578

C. Finanzministerium**Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung****Gem. RdErl. d. MF u. d. ML v. 18. 4. 2017****— S 4500-133-351, 306-05111/2-11 —****— VORIS 78350 —**

1. **Allgemeines**
2. **Nicht steuerbare Rechtsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG**
3. **Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung**
4. **Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten**
 - 4.1 Beteiligte Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber
 - 4.2 Teilnehmergeinschaft
 - 4.3 Verband der Teilnehmergeinschaften
 - 4.4 Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger
5. **Stichtag**
6. **Anzeigepflicht**
7. **Anzeigefrist**
8. **Anzeige**
9. **Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG**
 - 9.1 Verwirklichung von Erwerbsvorgängen
 - 9.2 Steuerbarkeit und Steuerpflicht
 - 9.3 Bemessungsgrundlage
 - 9.4 Besonderheiten der Anzeige
 - 9.5 Beispiele zur Berechnung der Bemessungsgrundlage
 - 9.5.1 Von der Besteuerung ausgenommene Minderzuteilung
 - 9.5.2 „Einfache“ steuerpflichtige Mehrzuteilung
 - 9.5.3 Hinzuerwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG (steuerpflichtige Mehrzuteilung)
 - 9.5.4 Mehrfacher Hinzuerwerb/Verzicht nach § 52 FlurbG (steuerpflichtige Mehrzuteilung)
 - 9.5.5 Bloßer Erwerb von Landabfindungsansprüchen (ohne Einbringung eigener Flächen)
10. **Schlussbestimmungen**

1. Allgemeines

Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a oder § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

2. Nicht steuerbare Rechtsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer:

— der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land und

- die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren sowie
- die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem FlurbG.

Hierzu gehören auch unvermeidbare Mehrausweisungen im Flurbereinigungsverfahren und im freiwilligen Landtauschverfahren.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist die über eine nicht steuerbare Landabfindung hinausgehende Landzuteilung ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 2 500 EUR nicht übersteigt.

4. Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1 Beteiligte Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber

4.1.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- 4.1.1.1 die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen nach § 44 Abs. 3 FlurbG, die ebenfalls unter den Begriff der Abfindung in Land i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG fallen. Darüber hinausgehende Ausweisungen, für die die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer eine Geldleistung zu erbringen hat, unterliegen dagegen der Steuer. Das zur Behandlung von Mehrzuteilungen im Umlegungsverfahren ergangene Urteil des BFH vom 28. 7. 1999 (II R 25/98, BStBl 2000 II S. 206) findet insoweit keine entsprechende Anwendung. Das BFH-Urteil vom 22. 10. 2014 (II R 10/14, BStBl II 2015 S. 401) ist anzuwenden;
 - 4.1.1.2 die Landabfindung nach § 44 Abs. 6 FlurbG im Wege des Austauschs in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;
 - 4.1.1.3 die Landabfindung nach § 44 Abs. 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umlegungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet;
 - 4.1.1.4 die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;
 - 4.1.1.5 die Landabfindung nach § 49 Abs. 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene oder in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;
 - 4.1.1.6 die Landabfindung nach § 50 Abs. 4 FlurbG für nicht unter § 50 Abs. 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;
 - 4.1.1.7 der wertgleiche Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtausch nach § 103 b Abs. 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen.
- 4.1.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 2 500 EUR überschritten wird (vgl. Nummer 3):
- 4.1.2.1 jeder privatrechtliche Erwerbsvorgang, z. B. Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Auflassung;
 - 4.1.2.2 die Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG) — Nummer 9 —, durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG) oder in sonstiger Weise (z. B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht benötigt wird;
 - 4.1.2.3 die Landzuteilung nach § 55 Abs. 1 FlurbG an Siedlerinnen und Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;
 - 4.1.2.4 die Mehrausweisung in einem freiwilligen Landtausch nach § 103 b Abs. 1 FlurbG, soweit sie nicht unter Nummer 4.1.1.7 fällt.

4.2 Teilnehmergemeinschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) nach § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.

4.3 Verband der Teilnehmergemeinschaften

Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26 c Abs. 1 FlurbG ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (im Folgenden: RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG wegen § 25 Abs. 12 Satz 2 GrEStG außer Kraft getreten ist.

4.4 Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger

4.4.1 Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- 4.4.1.1 die Landabfindungen und Landtausche in den Fällen der Nummer 4.1.1;
 - 4.4.1.2 die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) sind;
 - 4.4.1.3 die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).
- 4.4.2 Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 2 500 EUR überschritten wird (vgl. Nummer 3):
- 4.4.2.1 die Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind und damit unter Nummer 4.4.1.2 fallen;
 - 4.4.2.2 die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nr. 4 FlurbG.

5. Stichtag

Die Grunderwerbsteuer entsteht in den Fällen der Nummern 4.1.2, 4.4.2 und 9 mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach § 61 oder § 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

6. Anzeigepflicht

Nach § 18 GrEStG hat die Flurbereinigungsbehörde über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, dem zuständigen Finanzamt Anzeige zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

7. Anzeigefrist

Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nummer 5 bestimmten Zeitpunkt.

8. Anzeige

Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, dass die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer — alter und neuer Bestand —, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.

Die nach dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan endgültigen Erwerbsvorgänge zeigt die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt im Einzelnen erst zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

Zur Erstattung der Anzeige sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 oder § 82 Satz 2 FlurbG erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die

Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches. Sofern die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland Beteiligter ist, ist das Grundbuchberichtigungsersuchen um die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan — Grundstücke — durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Bezeichnung der für die Grunderwerbsteuer in Betracht kommenden Grundstücke (ggf. mit dem Vermerk „teilweise“),
- Größe dieser Grundstücke, Höhe des festgesetzten Geldbetrages und der eventuelle Wert sonstiger Gegenleistungen,
- Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen).

Dabei ist es notwendig, diese Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge den Finanzämtern unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u. Ä. mitzuteilen, da andernfalls die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen nicht zutreffend gezogen werden können.

Der Anzeige ist eine Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge aus Anlass der Grundbuchberichtigung pro Ordnungsnummer beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle des Anzeigenvordrucks GrEst 1 A — G (Veräußerungsanzeige).

Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplans (§ 64 FlurbG) durch Übersendung eines berechtigten Auszuges entsprechend den Ausführungen der Absätze 3 bis 5 für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.

Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Flurbereinigungsbehörde.

9. Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG

Bei Landabfindungsverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG gelten die nachfolgenden Besonderheiten:

9.1 Verwirklichung von Erwerbsvorgängen

Der Landabfindungsverzicht einer Flurbereinigungsteilnehmerin oder eines Flurbereinigungsteilnehmers nach § 52 FlurbG zugunsten einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers ist kein Rechtsvorgang i. S. von § 1 GrEstG und unterliegt daher nicht der Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet. Dies gilt auch für Verzichtserklärungen zugunsten Dritter, selbst wenn die oder der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzungen erhält. In einem solchen Fall liegt zudem kein Übergang der Verwertungsbefugnis i. S. des § 1 Abs. 2 GrEstG vor (vgl. BFH-Urteil vom 17. 5. 2000, II R 47/99, BStBl II S. 627). Erst die Landzuteilung nach Nummer 4.1.2 ist steuerpflichtig. Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Abs. 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlerinnen und Siedlern zuzuteilen.

9.2 Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Eine Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEstG nicht der Grunderwerbsteuer, soweit der Wert der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bei Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens zugeteilten Grundstücke nicht den Wert der von ihr oder ihm in das Verfahren eingebrachten Grundstücke übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens einerseits durch die Landverzichtserklärung einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers nach § 52 Abs. 3 Satz 2 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und andererseits für von ihr oder ihm selbst in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachte Grundstücke zugunsten einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers oder einer oder eines Dritten

auf Landabfindungsansprüche verzichtet. Nur diejenige Teilnehmerin oder derjenige Teilnehmer, der oder dem wertmäßig mehr Grundstücke zugeteilt werden, als sie oder er ins Flurbereinigungsverfahren selbst eingebracht hat, soll mit Grunderwerbsteuer belastet werden, wenn diese Mehrzuteilung auf einem rechtsgeschäftlichen Erwerb von Ansprüchen beruht (BFH-Urteil vom 22. 10. 2014, II R 10/14, BStBl II 2015 S. 401).

Erwirbt eine Dritte oder ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche, ist die aufgrund der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan erfolgende Eigentumszuweisung an die Dritte oder den Dritten, die oder der erst durch den Landabfindungsverzicht selbst Teilnehmerin oder Teilnehmer wird, mangels durch die Dritte oder den Dritten zuvor eingebrachter Grundstücke nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEstG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Im Rahmen der Prüfung einer im Ergebnis wertgleichen Landzuteilung und damit eintretenden Steuerfreiheit sind die als Werteinheiten (im Folgenden: WE) oder Wertverhältnisse (im Folgenden: WV) bezeichneten Werte der eingebrachten und zugeteilten Grundstücke sowie ggf. hinzuerworbenen und (durch Verzicht nach § 52 FlurbG) veräußerten Ansprüche auf Landabfindung gegenüberzustellen (Saldierung unter Beachtung der in den Nummern 9.3 und 9.5 dargestellten Besonderheiten).

9.3 Bemessungsgrundlage

In den Fällen, in denen eine Dritte oder ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt, bildet die zu leistende Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der oder des Dritten.

In den Fällen, in denen eine Dritte oder ein Dritter aufgrund des Verzichts einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und die oder der Dritte diese erworbenen Ansprüche teilweise an eine Vierte oder einen Vierten weiterveräußert, ist der auf die Eigentumszuweisung an die Dritte oder den Dritten entfallende Teil der von der oder dem Dritten an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der oder des Dritten. Ist der auf die Eigentumszuweisung entfallende Teil der geleisteten Abfindungszahlung hingegen nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der oder des Dritten durch Aufteilung der von ihr oder ihm geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei der oder dem Dritten verbliebenen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von der oder dem Dritten hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche. Die auf die verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungszahlung stellt die Bemessungsgrundlage dar.

In den Fällen, in denen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aufgrund des Verzichts einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer diese erworbenen Ansprüche teilweise an eine Dritte oder einen Dritten weiterveräußert, ist der auf die Eigentumszuweisung an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer entfallende Teil der von der Teilnehmerin oder den Teilnehmer an die andere Teilnehmerin oder den anderen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Ist der auf die Eigentumszuweisung entfallende Teil der geleisteten Abfindungszahlung hingegen nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Teilnehmerin oder des Teilnehmers durch Aufteilung der von ihr oder ihm geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer verbliebenen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche. Die auf die verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungszahlung stellt die Bemessungsgrundlage dar.

Eine Saldierung der geleisteten und erhaltenen Abfindungszahlungen kommt in beiden Fällen nicht in Betracht, da im Fall einer gewinnbehafteten Weiterveräußerung des Landabfindungsanspruchs an die Dritte oder den Dritten oder an die Vierte oder den Vierten der „Veräußerungsgewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage der Teilnehmerin oder des Teilnehmers oder die Dritte oder den Dritten in unzutreffender Weise schmälern würde.

9.4 Besonderheiten der Anzeige

Nach Mitteilung des ML werden die erworbenen oder weiterveräußerten Abfindungsansprüche nur noch als WE oder WV bezeichnet. Diese Angabe lässt für sich nicht erkennen, in welchem Umfang die an die ursprüngliche Teilnehmerin oder den ursprünglichen Teilnehmer geleistete Abfindungszahlung auf die nunmehr der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer zugeteilten Flächen entfällt.

Die Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG werden in einer Plan- und Abfindungsvereinbarung abgegeben. Aus den Plan- und Abfindungsvereinbarungen geht z. B. hervor,

- in welchem Umfang die Abgeberin oder der Abgeber, die oder der den Verzicht nach § 52 FlurbG erklärt, im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Abfindungsansprüche (WE) erworben hat,
- in welchem Umfang die Abgeberin oder der Abgeber auf Abfindungsansprüche (WE) zugunsten der Empfängerin oder des Empfängers verzichtet und diese auf sie oder ihn überträgt,
- welcher Fläche (in Hektar) die übertragenen Abfindungsansprüche (WE) entsprechen (soweit ermittelbar),
- wie hoch das Abfindungsentgelt ist, das die Empfängerin oder der Empfänger an die Abgeberin oder den Abgeber zu zahlen hat
- und wie sich das Abfindungsentgelt errechnet.

Die für die Prüfung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen Angaben über die Höhe der aufgrund der Grundstückseinbringung in das Flurbereinigerungsverfahren erhaltenen Abfindungsansprüche und über die Höhe der für die Grundstückszuteilung maßgebenden Abfindungsansprüche gehen aus dem sog. „Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung“ hervor (Nummer 9.2). Weiterhin enthält der Nachweis jeweils unter Angabe der Aktenstelle eine Übersicht über die durch Landverzichtserklärungen erfolgten Zu- und Abgänge von Abfindungsansprüchen und eine Auflistung der jeweils gezahlten oder erhaltenen Abfindungsentgelte.

In den Fällen der Minderzuteilung (Nummer 9.5.1), der wertgleichen Zuteilung und der „einfachen“ Mehrzuteilung (Nummer 9.5.2) übersendet die Flurbereinigerungsbehörde dem Finanzamt einen Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung sowie eine Aufstellung der eventuell Grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge aus Anlass der Grundbuchberichtigung pro Ordnungsnummer.

Weist die Aufstellung der eventuell Grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge neben der für den Erwerb von Abfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG geleisteten Abfindungszahlung auch (für die teilweise Weiterübertragung der Landabfindungsansprüche) erhaltene Abfindungszahlungen aus, übersendet die Flurbereinigerungsbehörde dem Finanzamt – zusätzlich zur Aufstellung der eventuell Grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge und zum Nachweis über Anspruch und Abfindung, Anspruchsberechnung und Geldleistung – die in dem Nachweis aufgeführten maßgeblichen Aktenstellen. Diese umfassen entweder die von der oder dem jeweiligen Zuweisungsberechtigten als Abgeberin oder Abgeber oder Empfängerin oder Empfänger abgeschlossenen Plan- und Abfindungsvereinbarungen oder die Verhandlungsniederschriften. Hierunter fallen insbesondere die Fälle des Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG (Nummer 9.5.3), des mehrfachen Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG (Nummer 9.5.4) und des bloßen Erwerbs von Landabfindungsansprüchen und des Verzichts nach § 52 FlurbG – ohne Ein-

bringung eigener Flächen – (Nummer 9.5.5). Anhand dieser Unterlagen ist zu ermitteln, welcher Anteil der an die ursprüngliche Teilnehmerin oder den ursprünglichen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung auf die Zuteilung entfällt (Nummern 9.2 und 9.3).

9.5 Beispiele zur Berechnung der Bemessungsgrundlage

9.5.1 Von der Besteuerung ausgenommene Minderzuteilung

Sachverhalt 1:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigerungsverfahren ein. Am Ende des Flurbereinigerungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 90 ha und einem Wert von insgesamt 170 WE zugeteilt.

Lösung 1:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 90 ha und einem Wert von 170 WE unterschreiten wertmäßig die von ihr oder ihm zuvor in das Flurbereinigerungsverfahren eingebrachten Grundstücke, sodass keine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt.

Einbringung: 180 WE

Zuteilung: 180 WE abzüglich 10 WE = 170 WE

Minderzuteilung: 10 WE

Sachverhalt 2:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigerungsverfahren ein. Im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens verzichtet TA zugunsten einer oder eines Dritten (D) nach § 52 FlurbG auf Landabfindungsansprüche für 30 ha mit einem Wert von 70 WE und erhält hierfür ein Abfindungsentgelt in Höhe von 400 000 EUR. Später erwirbt TA von Teilnehmerin oder Teilnehmer B (TB) weitere Landabfindungsansprüche für 20 ha mit einem Wert von 60 WE aufgrund eines Verzichts der oder des TB nach § 52 FlurbG und zahlt hierfür 500 000 EUR. Am Ende des Flurbereinigerungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 90 ha und einem Wert von insgesamt 170 WE zugeteilt.

Lösung 2:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 90 ha und einem Wert von 170 WE unterschreiten wertmäßig die von ihr oder ihm zuvor in das Flurbereinigerungsverfahren eingebrachten Grundstücke, sodass keine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt.

TA:

Einbringung: 180 WE

Zuteilung: 180 WE abzüglich 70 WE zuzüglich 60 WE = 170 WE

Minderzuteilung: 10 WE

D hat selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigerungsverfahren eingebracht. Sie oder er ist erst durch den Landverzicht der oder des TA in das Flurbereinigerungsverfahren einbezogen worden. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG ist nicht anzuwenden.

D:

Einbringung: 0 WE

Zuteilung: 0 WE zuzüglich 70 WE = 70 WE

Mehrzuteilung: 70 WE

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D (Erwerb von 30 ha/70 WE) bemisst sich nach dem von ihr oder ihm an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 400 000 EUR.

9.5.2 „Einfache“ steuerpflichtige Mehrzuteilung

Sachverhalt 1:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigerungsverfahren ein. Am Ende des Flurbereinigerungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von insgesamt 190 WE zugeteilt.

Lösung 1:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von 190 WE übersteigen wertmäßig die von ihr oder ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke um 10 WE, sodass insoweit eine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt. Die Bemessungsgrundlage bildet der in EUR umgerechnete Wert der 10 WE auf der Grundlage des Kapitalisierungsfaktors des Flurbereinigungsverfahrens, da eine Gegenleistung nicht vorhanden ist.

Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 180 WE + 10 WE = 190 WE
Mehrzuteilung: 10 WE

Sachverhalt 2:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) bringt Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren ein. Sie oder er erwirbt von Teilnehmerin oder Teilnehmer B (TB) des Flurbereinigungsverfahrens Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 300 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 10 ha und haben einen Wert von 20 WE. Am Ende des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von insgesamt 200 WE zugeteilt.

Lösung 2:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von 200 WE übersteigen wertmäßig die von ihr oder ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke um 20 WE, sodass insoweit eine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt.

TA:
Einbringung: 180 WE
Zuteilung: 180 WE + 20 WE = 200 WE
Mehrzuteilung: 20 WE

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine „einfache“ steuerpflichtige Mehrzuteilung, da TA zwar weitere Landabfindungsansprüche hinzuerworben, aber nicht auf eigene Landabfindungsansprüche zugunsten einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers oder einer oder eines Dritten nach § 52 FlurbG verzichtet hat. Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Erwerbs von TA (Mehrzuteilung von 10 ha/20 WE) bildet das von ihr oder ihm an TB zu leistende Abfindungsentgelt in Höhe von 300 000 EUR.

9.5.3 Hinzuerwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG (steuerpflichtige Mehrzuteilung)

Sachverhalt:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) hat Grundstücke mit einer Fläche von 40 ha und einem Wert von 150 WE in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie oder er erwirbt von Teilnehmerin oder Teilnehmer B (TB) des Flurbereinigungsverfahrens Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 900 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 60 ha und haben einen Wert von 200 WE. Anschließend verzichtet TA zugunsten einer oder eines Dritten (D) auf einen Teil der erworbenen Ansprüche mit einem Wert von 120 WE. Diese Ansprüche entfallen auf Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha. Als Entschädigung wird ein Entgelt von 600 000 EUR vereinbart. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 65 ha und D Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha zugeteilt. Die TA zugeteilten Grundstücke (65 ha) haben einen Wert von 230 WE. Für die auf D weiter übertragenen Landabfindungsansprüche hat TA von dem Gesamtbetrag von 900 000 EUR einen anteiligen Abfindungsbetrag von insgesamt 480 000 EUR an TB aufzubringen.

Lösung:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 65 ha und einem Wert von 230 WE übersteigen wertmäßig die von ihr oder ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke um 80 WE, sodass insoweit eine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt.

TA:

Einbringung: 150 WE
Zuteilung: 150 WE zuzüglich 200 WE abzüglich 120 WE
= 230 WE
Mehrzuteilung: 80 WE

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber TA (Mehrzuteilung von 25 ha/80 WE) ermittelt sich nicht durch Saldierung der von TA an TB gezahlten und von D an TA gezahlten Abfindungsentgelte (900 000 EUR abzüglich 600 000 EUR = 300 000 EUR), da die Landabfindungsansprüche zu einem höheren Entgelt an D weiter übertragenen wurden als TA ursprünglich dafür aufzubringen hatte und der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage der oder des TA in unzutreffender Weise schmälern würde. Das von TA an TB zu entrichtende Entgelt von 900 000 EUR darf zur Ermittlung der Grunderwerbsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nur insoweit gemindert werden, wie dieses Entgelt auf Landabfindungsansprüche entfällt, die im Anschluss an D weiter übertragen wurden (480 000 EUR). Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber D beträgt daher 420 000 EUR (900 000 EUR abzüglich 480 000 EUR).

D hat selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. D ist erst durch den Landverzicht der oder des TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG ist nicht einschlägig.

D:

Einbringung: 0 WE
Zuteilung: 0 WE zuzüglich 120 WE = 120 WE
Mehrzuteilung: 120 WE

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D (Erwerb von 35 ha/120 WE) bemisst sich nach dem von D an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 600 000 EUR.

Abwandlung 1 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der oder des TA:

Ist der auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende Teil des Abfindungsentgelts (im Beispiel 420 000 EUR) hingegen nicht bekannt und lässt sich dieser Wert nicht bei den Beteiligten oder der Flurbereinigungsbehörde ermitteln, so wäre das von TA geleistete Abfindungsentgelt in Höhe von 900 000 EUR im Verhältnis des Wertes der bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche (80 WE) zum Wert der von TA insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (200 WE) aufzuteilen. Das hiernach auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

BMG: 900 000 EUR ×

$$\frac{80 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{200 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}} = 360 000 \text{ EUR.}$$

Abwandlung 2 zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der oder des TA:

Sind auch die WE der ins Verhältnis zu setzenden Landabfindungsansprüche nicht bekannt und lassen sich diese nicht bei den Beteiligten oder der Flurbereinigungsbehörde ermitteln, wäre das von TA geleistete Abfindungsentgelt anhand eines alternativen Maßstabs verhältnismäßig aufzuteilen. Eine Aufteilung anhand der jeweiligen Grundstücksflächen käme dabei in Betracht:

BMG: 900 000 EUR ×

$$\frac{25 \text{ ha (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{60 \text{ ha (gesamter Hinzuerwerb)}} = 375 000 \text{ EUR.}$$

9.5.4 Mehrfacher Hinzuerwerb und Verzicht nach § 52 FlurbG (steuerpflichtige Mehrzuteilung)

Sachverhalt:

Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) hat Grundstücke mit einer Fläche von 100 ha und einem Wert von 180 WE in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verzichtet TA zugunsten einer oder eines Dritten (D) nach § 52 FlurbG auf Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 20 WE, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 10 ha entfallen. TA erhält hierfür ein Abfindungsentgelt in Höhe von 400 000 EUR. Später erwirbt TA von Teilnehmerin oder Teilnehmer B (TB) aufgrund eines Verzichts der oder des TB nach § 52 FlurbG weitere Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 10 WE, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 5 ha entfallen. TA zahlt hierfür 200 000 EUR.

Anschließend erwirbt TA von Teilnehmerin oder Teilnehmer C (TC) aufgrund eines Verzichts der oder des TC nach § 52 FlurbG weitere Landabfindungsansprüche mit einem Wert von 30 WE hinzu, welche auf Grundstücke mit einer Fläche von 15 ha entfallen. TA zahlt hierfür 300 000 EUR. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden TA Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von insgesamt 200 WE zugeteilt.

Lösung:

Die TA zugeteilten Grundstücke mit einer Fläche von 110 ha und einem Wert von 200 WE übersteigen wertmäßig die von ihr oder ihm in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke um 20 WE, sodass insoweit eine Grunderwerbsteuerpflichtige Zuteilung vorliegt.

TA:

Einbringung: 180 WE

Zuteilung: 180 WE abzüglich 20 WE zuzüglich 10 WE zuzüglich 30 WE = 200 WE

Mehrzuteilung: 20 WE

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Erwerbs von TA ermittelt sich nicht durch Saldierung der von TA an TB gezahlten und von D an TA gezahlten Abfindungsentgelte, da aufgrund der „gewinnbehafteten“ Weiterveräußerung des Landabfindungsanspruchs von TA an D der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage der oder des TA in unzutreffender Weise schmälern würde. Da in diesem Fall mehrere Hinzuerwerbe vorliegen, ist die Summe der von TA an TB und TA an TC geleisteten Abfindungsentgelte (200 000 EUR zuzüglich 300 000 EUR = 500 000 EUR) im Verhältnis der Summe der Werte der bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche (10 WE zuzüglich 30 WE abzüglich 20 WE = 20 WE) zur Summe der Werte der insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (10 WE zuzüglich 30 WE = 40 WE) aufzuteilen. Das auf die bei TA verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

BMG: 500 000 EUR ×

$$\frac{20 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{40 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}}$$

= 250 000 EUR.

D hat selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie oder er ist erst durch den Landverzicht der oder des TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG ist nicht anzuwenden.

D:

Einbringung: 0 WE

Zuteilung: 0 WE zuzüglich 20 WE = 20 WE

Mehrzuteilung: 20 WE

Die Grunderwerbsteuer gegenüber D (Erwerb von 10 ha/20 WE) bemisst sich nach dem von ihr oder ihm an TA zu leistenden Entgelt in Höhe von 400 000 EUR.

9.5.5 Bloßer Erwerb von Landabfindungsansprüchen und Verzicht nach § 52 FlurbG (ohne Einbringung eigener Flächen)

Sachverhalt:

Die oder der Dritte (D) erwirbt von Teilnehmerin oder Teilnehmer A (TA) des Flurbereinigungsverfahrens Landabfindungsansprüche nach § 52 FlurbG gegen ein Entgelt von 900 000 EUR. Diese Landabfindungsansprüche betreffen Grundstücke mit einer Fläche von 60 ha und haben einen Wert von 200 WE. Anschließend verzichtet D zugunsten einer oder eines Vierten (V) auf einen Teil der erworbenen Ansprüche mit einem Wert von 120 WE. Diese Ansprüche entfallen auf Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha. Als Entschädigung wird ein Entgelt von 600 000 EUR vereinbart. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden D Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 25 ha und V Grundstücke mit einer Fläche von 35 ha zugeteilt. Die D zugeteilten Grundstücke (25 ha) haben einen Wert von 80 WE. Die V zugeteilten Grundstücke (35 ha) haben einen Wert von 120 WE. Die Höhe des von dem Gesamtbetrag von 900 000 EUR auf die bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallenden anteiligen Abfindungsbetrags ist nicht bekannt.

Lösung:

D und V haben selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht. Sie sind erst durch den Landverzicht der oder des TA in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a GrEStG ist nicht einschlägig.

D:

Einbringung: 0 WE

Zuteilung: 0 WE zuzüglich 200 WE abzüglich 120 WE = 80 WE

Mehrzuteilung: 80 WE

V:

Einbringung: 0 WE

Zuteilung: 0 WE zuzüglich 120 WE = 120 WE

Mehrzuteilung: 120 WE

Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Erwerbs von D ermittelt sich nicht durch Saldierung der von D an TA gezahlten und von V an D gezahlten Abfindungsentgelte, da aufgrund der „gewinnbehafteten“ Weiterveräußerung des Landabfindungsanspruchs von D an V der „Gewinn“ im Rahmen der Saldierung die Bemessungsgrundlage der oder des D in unzutreffender Weise schmälern würde. Im vorliegenden Fall ist das von D geleistete Abfindungsentgelt in Höhe von 900 000 EUR im Verhältnis des Wertes der bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche (80 WE) zum Wert der von D insgesamt hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche (200 WE) aufzuteilen. Das auf die bei D verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungsentgelt stellt die Bemessungsgrundlage dar:

BMG: 900 000 EUR ×

$$\frac{80 \text{ WE (verbliebene Landabfindungsansprüche/Mehrzuteilung)}}{200 \text{ WE (gesamter Hinzuerwerb)}}$$

= 360 000 EUR.

Die Grunderwerbsteuer gegenüber V (Erwerb von 35 ha/120 WE) bemisst sich nach dem von V an D zu leistenden Entgelt in Höhe von 600 000 EUR.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 18. 4. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Finanzämter
Ämter für regionale Landesentwicklung

Tabellen
der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
der Personalausgaben
für 2017 und 2018

RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 — 12-00 33.33/2017 —

— VORIS 64000 —

- Bezug:** a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
 — VORIS 20210 00 00 00 003 —
 b) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1258)
 — VORIS 64100 —
 c) RdErl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 829)
 — VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1, 2, 3 und 4** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 53), sowie der Tarifeinigung vom 17. 2. 2017.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Sie werden berechnet nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von **8 522 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **1 889 EUR**,
 - laufende Sachkosten in Höhe von **3 719 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
 - sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **456 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.
- einen Zuschlag in Höhe von **2 458 EUR** für die IT-Ausstattung inklusive Betrieb eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze die auf den Einzelfall abgestimmten Kosten zu ermitteln.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In den **Anlagen 5 und 6** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie der oben aufgeführten Tarifeinigung berücksichtigt.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der vom NLBV ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2016 berechnet, wobei

- 2.1 im Besoldungsbereich
 - die Auswirkungen der linearen Anpassungen ab 1. 6. 2017 (2,5 %) und 1. 6. 2018 (2,0 %),
 - die Jahressonderzahlung für Kinder,
 - die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
 - die Amtszulagen,
 - die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,
- 2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlage zur Zusatzversicherung
 - die Auswirkungen der Tarifeinigung vom 17. 2. 2017 (lineare Anpassungen ab 1. 1. 2017 [2,0 % bzw. für bestimmte Entgeltgruppen 75 EUR], ab 1. 1. 2018 [weitere 2,35 %] sowie für Auszubildende je ein Festbetrag ab 1. 1. 2017 [35 EUR] und ab 1. 1. 2018 [weitere 35 EUR]),
 - die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
 - die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 TVÜ-Länder in den TV-L,
 - die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

4. Dieser RdErl. tritt am 24. 5. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 23. 5. 2017 außer Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 584

Anlage 1

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2017

Stand: NBVAnpG 2017/2018

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 200 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laubahngruppe 1	A 5	11 727	254	43 737	6 561	50 298	8 522	58 820
	A 6	12 265	268	46 082	6 912	52 994	8 522	61 516
	1. Einstiegsamt	11 978	261	44 832	6 725	51 557	8 522	60 079
	A 6	10 933	233	40 276	6 041	46 317	8 522	54 839
	A 7	12 444	273	46 865	7 030	53 895	8 522	62 417
	A 8	13 480	301	51 382	7 707	59 089	8 522	67 611
	A 9	14 490	328	55 786	8 368	64 154	8 522	72 676
	2. Einstiegsamt	13 602	304	51 913	7 787	59 700	8 522	68 222
	A 9	12 445	273	46 867	7 030	53 897	8 522	62 419
Laubahngruppe 2	A 10	15 080	343	58 356	8 753	67 109	8 522	75 631
	A 11	16 980	394	66 639	9 996	76 635	8 522	85 157
	A 12	18 523	435	73 369	11 005	84 374	8 522	92 896
	A 13	20 489	488	81 939	12 291	94 230	8 522	102 752
	1. Einstiegsamt	17 382	405	68 392	10 259	78 651	8 522	87 173
	A 13	19 228	454	76 442	11 466	87 908	8 522	96 430
	A 14	21 812	523	87 708	13 156	100 864	8 522	109 386
	A 15	24 458	594	99 245	14 887	114 132	8 522	122 654
	A 16	27 149	665	110 977	16 647	127 624	8 522	136 146
	B 2	28 723	707	117 840	17 676	135 516	8 522	144 038
2. Einstiegsamt	23 147	559	93 529	14 029	107 558	8 522	116 080	

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2018

Stand: NBVAnpG 2017/2018

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 200 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laufbahngruppe 1								
A 5	32 444	11 933	260	44 637	6 696	51 333	8 522	59 855
A 6	34 276	12 483	274	47 033	7 055	54 088	8 522	62 610
1. Einstiegsamt	33 299	12 190	266	45 755	6 863	52 618	8 522	61 140
A 6	29 740	11 122	238	41 100	6 165	47 265	8 522	55 787
A 7	34 887	12 666	279	47 832	7 175	55 007	8 522	63 529
A 8	38 416	13 725	307	52 448	7 867	60 315	8 522	68 837
A 9	41 868	14 760	335	56 963	8 544	65 507	8 522	74 029
2. Einstiegsamt	38 835	13 851	311	52 997	7 950	60 947	8 522	69 469
A 9	34 898	12 669	279	47 846	7 177	55 023	8 522	63 545
A 10	43 874	15 362	351	59 587	8 938	68 525	8 522	77 047
A 11	50 347	17 304	403	68 054	10 208	78 262	8 522	86 784
A 12	55 606	18 882	445	74 933	11 240	86 173	8 522	94 695
A 13	62 302	20 891	498	83 691	12 554	96 245	8 522	104 767
1. Einstiegsamt	51 717	17 715	414	69 846	10 477	80 323	8 522	88 845
A 13	58 008	19 602	464	78 074	11 711	89 785	8 522	98 307
A 14	66 811	22 243	534	89 588	13 438	103 026	8 522	111 548
A 15	75 825	24 948	607	101 380	15 207	116 587	8 522	125 109
A 16	84 993	27 698	680	113 371	17 006	130 377	8 522	138 899
B 2	90 357	29 307	723	120 387	18 058	138 445	8 522	146 967
2. Einstiegsamt	71 359	23 608	571	95 538	14 331	109 869	8 522	118 391
Laufbahngruppe 2								

Anlage 3

Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2017

Stand: Tarifeinigung vom 17. 2. 2017

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz in EUR	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	38 435	307	38 742	5 811	44 553	8 522	53 075
2 Ü	41 385	331	41 716	6 257	47 973	8 522	56 495
3	40 097	321	40 418	6 063	46 481	8 522	55 003
Durchschnitt vergleichbar LGGr. ¹⁾ 1 EA ²⁾ 1	39 817	319	40 136	6 020	46 156	8 522	54 678
4	41 870	335	42 205	6 331	48 536	8 522	57 058
5	44 686	357	45 043	6 756	51 799	8 522	60 321
6	47 810	382	48 192	7 229	55 421	8 522	63 943
7	48 598	389	48 987	7 348	56 335	8 522	64 857
8	51 367	411	51 778	7 767	59 545	8 522	68 067
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 1 EA 2	47 303	378	47 681	7 152	54 833	8 522	63 355
9	55 299	442	55 741	8 361	64 102	8 522	72 624
10	63 051	504	63 555	9 533	73 088	8 522	81 610
11	67 893	543	68 436	10 265	78 701	8 522	87 223
12	77 224	618	77 842	11 676	89 518	8 522	98 040
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 2 EA 1	61 353	491	61 844	9 277	71 121	8 522	79 643
13	66 132	529	66 661	9 999	76 660	8 522	85 182
13 Ü	86 114	689	86 803	13 020	99 823	8 522	108 345
14	79 827	639	80 466	12 070	92 536	8 522	101 058
15	89 364	715	90 079	13 512	103 591	8 522	112 113
15 Ü	107 537	860	108 397	16 260	124 657	8 522	133 179
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 2 EA 2	70 056	560	70 616	10 592	81 208	8 522	89 730

¹⁾ LGGr. = Laufbahngruppe.²⁾ EA = Einstiegsamt.

Anlage 4

Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2018

Stand: Tarifeinigung vom 17. 2. 2017

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz in EUR	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	39 331	315	39 646	5 947	45 593	8 522	54 115
2 Ü	42 352	339	42 691	6 404	49 095	8 522	57 617
3	41 033	328	41 361	6 204	47 565	8 522	56 087
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 1 EA ²⁾ 1	40 746	326	41 072	6 161	47 233	8 522	55 755
4	42 844	343	43 187	6 478	49 665	8 522	58 187
5	45 728	366	46 094	6 914	53 008	8 522	61 530
6	48 926	391	49 317	7 398	56 715	8 522	65 237
7	49 721	398	50 119	7 518	57 637	8 522	66 159
8	52 566	421	52 987	7 948	60 935	8 522	69 457
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 1 EA 2	48 406	387	48 793	7 319	56 112	8 522	64 634
9	56 591	453	57 044	8 557	65 601	8 522	74 123
10	64 522	516	65 038	9 756	74 794	8 522	83 316
11	69 477	556	70 033	10 505	80 538	8 522	89 060
12	79 026	632	79 658	11 949	91 607	8 522	100 129
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 2 EA 1	62 785	502	63 287	9 493	72 780	8 522	81 302
13	67 682	541	68 223	10 233	78 456	8 522	86 978
13 Ü	88 131	705	88 836	13 325	102 161	8 522	110 683
14	81 696	654	82 350	12 353	94 703	8 522	103 225
15	91 456	732	92 188	13 828	106 016	8 522	114 538
15 Ü	110 057	880	110 937	16 641	127 578	8 522	136 100
Durchschnitt vergleichbar LGGr. 2 EA 2	71 697	574	72 271	10 841	83 112	8 522	91 634

1) LGGr. = Laufbahngruppe.

2) EA = Einstiegsamt.

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2017
Stand: NBV/AnpG 2017/2018 sowie Tarifeinigung vom 17. 2. 2017

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W
1.1 – Allgemein –

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2											
	1.					2.					1.						2.					
	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z				
Einstiegsumsatz in EUR	31 756	33 549	29 110	34 148	37 601	40 968	44 341	34 149	42 933	49 265	54 411	60 962	65 382	65 373	74 193	83 163	87 662					
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3								
Durchschnittssatz in EUR	88 410	93 710	98 323	110 747	74 797	82 849	100 278	65 442	83 269	93 416	99 019	54 826	79 629	97 714								

1.2 – Polizei –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	38 214	47 105	52 111	57 564	63 555	60 058
Durchschnittssatz in EUR	77 151	85 614				

1.3 – Steuerverwaltung –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2											
	1.			2.			1.						2.					
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 16						
Einstiegsumsatz in EUR	32 954	26 303	31 238	37 556	40 890	44 357	32 313	42 642	49 642	55 569	62 029	55 903	63 852	75 158	84 662			

1.4 – Lehrkräfte –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z
Einstiegsumsatz in EUR	40 881	46 376	50 161	50 157	58 505	62 378
Durchschnittssatz in EUR	83 473					

1.5 – Justizvollzug –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2											
	2.			1.			1.						2.					
	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16						
Einstiegsumsatz in EUR	34 730	39 604	42 641	46 210	37 368	45 833	51 200	56 747	60 975	54 435	65 569	75 615	84 724					

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

		Entgeltgruppen																
		2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts-	38 435	41 385	40 097	41 870	44 686	47 810	48 598	51 367	55 299	63 051	67 893	77 224	86 114	89 364	107 537			
satz in EUR																		

2.2 — Lehrkräfte —

		Entgeltgruppen						
		8	9	10	11	12	13	14
Durchschnitts-	49 009	55 190	56 622	65 199	62 326	74 109	86 912	
satz in EUR								

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrerinnen/Fahrer
Durchschnitts-	48 563	51 905	57 826	62 344	68 078
satz in EUR					

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein					Justiz	Polizei	Steuerverwaltung			Lehrkräfte	
	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (A 9 bis A 11)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 13 + Zulage	A 6 bis A 8			A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage	
15 099	15 623	13 377	13 914	17 468	21 486	17 052	14 977	13 026	13 819	16 137	16 533	16 908

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	15 771
---	--------

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	26 897
--	--------

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2018
Stand: NBV/AnpG 2017/2018 sowie Tarifeinigung vom 17. 2. 2017

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W

1.1 — Allgemein —

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2											
	1.					2.					1.						2.					
	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z				
Einstiegsamt																						
BesGr.	32 444	29 740	34 887	38 416	41 868	45 314	34 898	43 874	50 347	55 606	62 302	66 821	58 008	66 811	75 825	84 993	89 581					
Durchschnittssatz in EUR																						
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3								
Durchschnittssatz in EUR	90 357	95 772	100 489	113 185	76 443	84 673	102 486	66 881	85 101	95 473	101 198	56 010	81 379	99 858								

1.2 — Polizei —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsamt						
BesGr.	39 012	48 101	53 218	58 792	64 919	61 343
Durchschnittssatz in EUR						
BesGr.	48 101	53 218	58 792	64 919	61 343	68 741

1.3 — Steuerverwaltung —

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2											
	1.			2.			1.						2.					
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 16						
Einstiegsamt																		
BesGr.	33 670	26 872	31 914	38 372	41 788	45 331	33 023	43 576	50 727	56 785	63 388	57 132	65 256	76 811	86 525			
Durchschnittssatz in EUR																		

1.4 — Lehrkräfte —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z
Einstiegsamt						
BesGr.	41 779	47 395	51 264	51 258	59 789	63 749
Durchschnittssatz in EUR						
BesGr.	41 779	47 395	51 264	51 258	59 789	63 749

1.5 — Justizvollzug —

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2											
	2.			1.			1.						2.					
	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16						
Einstiegsamt																		
BesGr.	35 457	40 438	43 553	47 200	38 164	46 815	52 301	57 970	62 291	55 607	66 986	77 254	86 564					
Durchschnittssatz in EUR																		

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen

	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts- satz in EUR	39 331	42 352	41 033	42 844	45 728	48 926	49 721	52 566	56 591	64 522	69 477	79 026	67 682	88 131	81 696	91 456	110 057

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnitts- satz in EUR	50 158	56 482	57 949	66 726	63 786	75 844	88 949

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrer- innen/ Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	49 698	53 116	59 177	63 802	69 670

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein				Justiz	Polizei	Steuerverwaltung		Lehrkräfte		
	öffentlich- rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 9 bis A 11)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 13 + Zulage			A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage
15 432	15 968	13 670	14 220	17 852	21 938	15 279	13 312	14 123	16 491	16 896	17 280

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende	16 343
---	--------

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	27 440
--	--------

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration)

RdErl. d. MS v. 15. 5. 2017 — 501.1-21205.8 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— VORIS 21075 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen im Rahmen des zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Investitionspakts.

1.2 Ein Anspruch der Kommune auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sind, auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Auswahlkriterien.

1.3 Ziele sind:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

2.2 Gefördert werden Einrichtungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

2.3 Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung von Nummer 2.2 erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung einer Einrichtung zur sozialen Integration bzw. zum sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

2.4 In Fällen von Nummer 2.2 ist bei nachweislichem Fehlen der notwendigen Einrichtungen i. S. dieses Investitionspakts auch ein Neubau zulässig.

2.5 Insbesondere können Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.

2.6 Förderfähig sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Beschluss festzulegen.

4.2 Für die Einrichtung muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

Beurteilungsgrundlage ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 des Bezugserrlasses.

In Ausnahmefällen nach Nummer 2.3 kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder integrierten Planung erfolgen.

4.3 Die Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahme sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes ist nachzuweisen.

4.4 Die geplante Maßnahme muss zudem der Barrierefreiheit i. S. eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. 12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. 12. 2008 (BGBl. II S. 1419) auf geeignete Weise Rechnung tragen und dabei auch die besonderen Belange von Menschen mit einer Sehbehinderung beachten. Außerdem sind das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung angemessen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt maximal 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen, insbesondere auch Personalausgaben für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen

5.3 Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bezugserrlasses entsprechend, soweit nach dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

5.4 Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.5 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

5.6.1 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,

5.6.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung,

- 5.6.3 Ausgaben, für die Leistungen aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen erbracht werden,
- 5.6.4 Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen der sozialen Infrastruktur sind 25 Jahre ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 10 Jahre ab Lieferung für Zwecke der sozialen Infrastruktur zu verwenden.

6.2 Die geförderten Kommunen sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Programmbehörde ist das MS.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.4 Dem Antragsverfahren auf Gewährung von Fördermitteln durch die Bewilligungsstelle ist folgendes Auswahlverfahren durch die Programmbehörde vorgeschaltet:

7.4.1 Die Maßnahmen sind über das jeweils zuständige ArL bei der Programmbehörde anzumelden. Dafür ist die Anmeldung dem ArL in dreifacher Ausfertigung im Jahr 2017 bis zum 1. 7. 2017 und in den Folgejahren bis zum 2. Januar jedes Jahres vorzulegen.

7.4.2 Die Anmeldung beinhaltet folgende Unterlagen:

- Beschreibung des Objekts, insbesondere Lage, Nutzung und Missstände,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme und der beabsichtigten Wirkungen für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier, insbesondere auch die Bedeutung der Maßnahme für die zukünftige städtebauliche, soziale und kulturelle Qualität des Gebietes,
- Aussagen zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung,
- integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Voruntersuchung gemäß Nummer 2.2 oder in Ausnahmefällen gemäß Nummer 2.2.1 eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare Planung,
- Beschluss der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Angaben zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzepts gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG über einen mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Ver-

trag zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Zukunftsvertrag), über eine Stabilisierungshilfevereinbarung oder eine Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung,

- kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils.

7.4.3 Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letztempfänger weitergeleitet werden (VV Nr. 12 zu § 44 LHO), hat der Erstempfänger das Vorliegen der Förder voraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

7.4.4 Das ArL übermittelt der Programmbehörde eine Vorschlagsliste der förderfähigen Maßnahmen, die von ihm anhand der aus der **Anlage** ersichtlichen Auswahlkriterien beurteilt wurden.

7.4.5 Die Programmbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der beantragten Maßnahmen.

7.4.6 Das jeweils zuständige ArL teilt die Auswahlentscheidung der Programmbehörde und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mit.

7.5 Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch die grundsätzliche Entscheidung der Programmbehörde sind die Anträge der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

7.6 Die Vordrucke für das Auswahlverfahren und die Antragstellung sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

7.7 Die Zuwendungen sind spätestens sieben Jahre nach Bewilligung abzurechnen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 5. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 593

Anlage

Auswahlkriterium	Punkte
Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG, Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung, bestehender Zukunftsvertrag oder Stabilisierungshilfevereinbarung mit dem Land Niedersachsen	30
Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder vergleichbaren Planungen, Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Umsetzbarkeit der Maßnahme	60
Nachhaltigkeit, Verstetigung	50
Besondere Berücksichtigung des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung	10
Besondere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)	20
	170

F. Kultusministerium**Durchführung der APVO-Lehr****RdErl. d. MK v. 26. 4. 2017 — 35-84110/413 —**

— VORIS 20411 —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2010 (Nds. MBl. S. 946, SVBl. S. 431), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 714, SVBl. 2015 S. 97)
— VORIS 20411 —

- Bei der Durchführung der APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), sind die in der **Anlage** abgedruckten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2016 außer Kraft.

An die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 595

Anlage**Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr****Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer):**

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr i. d. F. vom 2. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der Aufnahme der Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ in die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 wird ein innovativer Ansatz rechtlich verankert. Dazu gehören auch Kompetenzen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte, hier kommt insbesondere die Basisqualifikation Deutsch als Zweit- und Bildungssprache zum Tragen. Die Ausbildung ist ferner auf ein Lehrerhandeln ausgerichtet, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert sowie auf Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler abzielt.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie mit und ohne Behinderung vorbereitet (Inklusion).

Basis für professionelles Lehrerhandeln ist eine wertschätzende Grundhaltung und das Verständnis für die eigene Vorbildfunktion. Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit und die Bereitschaft zum berufslangen Lernen sind Voraussetzungen, Berufsethos zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Auszubildenden wie für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Studienseminaren gilt.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):**1. Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde zu richten; diese führt das Auswahlverfahren durch und weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu.

2. Vorliegen eines dem Abschluss für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertigen Abschlusses

Ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gleichwertiger Abschluss in Niedersachsen liegt vor, wenn

- der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in Niedersachsen oder
- der Abschluss als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II, die der Rahmenordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (im Folgenden: KMK) in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und der NLSchB gegenüber nachgewiesen wird.

3. Zugang zum Vorbereitungsdienst in Niedersachsen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern in Niedersachsen vorgesehen ist. Im Fall des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen, die in den niedersächsischen Vorgaben nicht oder anders vorgesehen sind, gelten die Vereinbarungen der KMK für die Anerkennung und den Zugang als Grundlage.

4. Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

4.1 Bestehen Zweifel an den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), so sind diese in einer Überprüfung, orientiert an dem Verfahren und den Materialien des Goetheinstitutes (Materialien zur Prüfung Goethe-Zertifikat C2), nachzuweisen. Zur Durchführung der Überprüfung bestellt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde einen Ausschuss, dem eine Leiterin oder ein Leiter eines Studienseminars oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und eine Auszubildende oder ein Auszubildender angehören. Beide Ausschussmitglieder müssen über das Lehrbefähigungsfach Deutsch verfügen.

4.2 Einer Überprüfung der Sprachkenntnisse bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des GeR mit einem entsprechenden Zertifikat nachweisen kann.

4.3 Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst angeordnet werden, wenn Sprachdefizite sich erst nach der Einstellung herausstellen. Wird in der Überprüfung festgestellt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist ein Entlassungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

5. Ausbildung in einem weiteren Fach

5.1 Der Antrag auf Ausbildung in einem anderen Fach als den Fächern, die Bestandteil der Ersten Staatsprüfung oder des universitären Masterabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 waren, ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das andere Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars einen Wechsel der Ausbildungsfächer zulässt.

5.2 Der Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach bei dem Lehramt an Grundschulen, dem Lehramt an Haupt- und Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das dritte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in drei Fächern zulässt. In diesem Fall erhöht sich der Ausbildungsunterricht um bis zu vier Wochenstunden. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

5.3 Beim Lehramt für Sonderpädagogik kann auf Antrag die Ausbildung in einem vierten Fach erfolgen. Einem solchen Antrag kann stattgegeben werden, wenn das vierte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in vier Fächern zulässt. In diesem Fall ist der Ausbildungsunterricht in beiden Fächern zu erteilen. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

5.4 Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen kann bei vorliegenden freien Kapazitäten an dem ausbildenden Studienseminar auf Antrag die Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Für das zusätzliche Fach muss mindestens ein entsprechender Bachelorabschluss oder ein entsprechendes Fachhochschuldiplom nachgewiesen werden. Zusätzlicher Ausbildungsunterricht ist nicht zu erteilen.

5.5 Über die Anträge nach den Nummern 5.1 bis 5.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die NLSchB. Entscheidungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Zulassung zuständigen Behörde.

6. Berufspraktische Tätigkeiten

Förderliche berufspraktische Tätigkeiten für die jeweilige berufliche Fachrichtung sind in der Anlage 5 Nds. MasterVO-Lehr angeführt.

7. Hochschulabschlüsse und Fächer des besonderen Bedarfs

Das MK kann einen Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich nur in solchen Fächern öffnen, für die zu wenige grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt durch die für die Zulassung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst zuständige NLSchB. Diese stellt auch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse fest.

Die Fächer des besonderen Bedarfs nach Absatz 3 werden vom MK für das jeweilige Bewerbungsverfahren im SVBl. und im Internet (www.mk.niedersachsen.de, Pfad: Schule > Lehrkräfte > Vorbereitungsdienst) bekannt gegeben.

Die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik liegt vor, wenn der jeweilige Studiengang

- an einer Universität oder an einer mit einer Universität gleichgestellten Hochschule mit einem Mastergrad oder einem äquivalenten Abschluss (z. B. universitäres Diplom, universitärer Magisterabschluss, Regelstudienzeit mindestens acht Semester) absolviert worden ist und
- im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder beim Quereinstieg für das Lehramt für Sonderpädagogik einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem in Absatz 3 Buchst. a genannten Abschluss zugeordnet werden können.

Die in der Fachwissenschaft der Fächer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen müssen im Hauptfach den quantitativen und qualitativen Anforderungen der Fächer des jeweiligen Lehramtsstudiums im Wesentlichen entsprechen, damit eine Zuordnung zu einem Unterrichtsfach erfolgen kann. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer sind der Nds. MasterVO-Lehr zu entnehmen. Je nach Lehramt sind Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt nachzuweisen:

Lehramt an Grundschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte; entweder das Haupt- oder das Zweitfach muss dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik zuzuordnen sein;

Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten (oder 50 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt an Gymnasien:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 95 Leistungspunkten (oder 63 Semesterwochenstunden) im Hauptfach; im Zweitfach mindestens ein Drittel dieser Leistungspunkte;

Lehramt für Sonderpädagogik:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie mindestens 40 Leistungspunkte (oder 26 Semesterwochenstunden) in einem Unterrichtsfach, in der Regel in den Fächern Deutsch oder Mathematik;

Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (oder 80 Semesterwochenstunden) in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 50 Leistungspunkten (34 Semesterwochenstunden) im allgemeinen Unterrichtsfach.

Die qualitativen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den ländergemeinsamen, inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16. 10. 2008 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Bewerberin oder der Bewerber legt der NLSchB für jedes ihrer oder seiner Fächer eine Übersicht vor. Auf der Grundlage der in der vorgelegten Übersicht enthaltenen Angaben erfolgt die Prüfung, ob und inwiefern die nachweislich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind durch ein Transcript of Records oder eine äquivalente Übersicht der Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Studien- und Prüfungsleistungen und die entsprechenden Leistungspunkte dürfen nur jeweils für eines der Fächer herangezogen werden, eine Zuordnung zu mehr als einem Fach ist nicht möglich.

Die Bewerbungsunterlagen sind nur dann vollständig, wenn die Übersicht als Anlage zur Bewerbung eingereicht wird und aus den Unterlagen hervorgeht, auf welches konkrete Lehramt und auf welche der beiden Fächer sich die Bewerbung bezieht.

8. Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist bei vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf die rechtlichen Konsequenzen des Absatzes 4 schriftlich hinzuweisen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):

1. Wenn es die Ausbildung erfordert, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an mehreren Schulen unterrichten; ein Wechsel der Schule ist aus diesem Grund zulässig.

2. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Ausbildung der pädagogischen und der fachdidaktischen Seminare,
- Vorbereitung der Durchführung der Prüfung, soweit nicht das Niedersächsische Landesprüfungsamt Maßnahmen trifft,
- Kooperation mit den Schulen, an denen Ausbildungsunterricht erteilt wird; auf Nummer 2 zu § 7 wird verwiesen,
- Kooperation mit anderen Studienseminaren, insbesondere wenn es um Auszubildende geht, die gemäß § 4 Abs. 2 ZulassVO-Lehr vom 15. 3. 2010 (Nds. GVBl. S. 149) an zwei Studienseminaren ausgebildet werden,
- Beobachtung des Ausbildungsstandes der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Auszubildenden und
- Entwicklung eines Fortbildungskonzepts für die Auszubildenden.

Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar.

Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit zu beachten.

Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden Teile der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars übertragen. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

3. Auszubildende sind

- a) für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die für die Mitwirkung an der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte;
- b) für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

3.1 Der Ausbilderin oder dem Ausbilder für „besondere Aufgaben“ können zur Entlastung der Seminarleitung weitere Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

3.2 Die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar umfasst Unterrichtsbesuche und Beratungen. Die oder der Auszubildende koordiniert die Ausbildung des von ihr oder ihm geleiteten pädagogischen Seminars mit den jeweiligen fachdidaktischen Seminaren.

3.3 Die Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar umfasst die Didaktik und Methodik eines Fachs auch unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte. Die oder der Auszubildende berät die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und besucht sie im Unterricht.

3.4 Ausnahmen i. S. des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 können insbesondere zugelassen werden, wenn die betreffenden Lehrkräfte für das jeweilige Fach ein Erweiterungsstudium (Weiterbildungs- oder Zertifikatsstudium an einer lehrerbildenden Universität) erfolgreich absolviert oder eine für die Lehrbefähigung des Lehramtes gleichwertige Ergänzungsqualifikation erworben haben.

3.5 Alle Auszubildenden müssen ihren jeweiligen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mindestens in einem der drei Ausbildungshalbjahre Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht geben. Auf die §§ 15 und 17 Nds. ArbZVO-Schule vom 14. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 340), wird verwiesen.

3.6 Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, Sitzungen und Projekten der lehrerbildenden Universitäten oder anderen Institutionen außerhalb des Geschäftsbereichs des MK sind die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen und der Anzeigepflicht von Nebentätigkeit zu beachten.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):

1. Seminarlehrplan

Die kompetenzorientierten Seminarlehrpläne sind kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie innerhalb des Studienseminars und in Kooperation mit anderen Studienseminaren der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB abzustimmen. Die Seminarlehrpläne sind den Auszubildenden von ihren Auszubildenden auszuhändigen oder auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.

2. Organisation der Ausbildung im Studienseminar

2.1 Die Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel an zwei festgelegten Tagen in der Woche statt. Dafür sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht frei gehalten werden. Studienseminare und Schulen regeln dies einvernehmlich.

2.2 Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Veranstaltung zur Einführung in die Ausbildung und den Ablauf der Staatsprüfung sowie eine Vorbereitung auf die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht statt.

Die Einführung erfolgt in der Regel in einem Umfang von ca. einer Woche unmittelbar nach der Einstellung.

2.3 Die Ausbildung im pädagogischen Seminar hat den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Hilfen für die Praxis unter Bezugnahme auf die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 genannten Kompetenzen zu geben. Dazu sollen die Zusammenhänge zwischen bildungswissenschaftlicher Theorie und schulischer Praxis thematisiert werden, insbesondere an übergreifenden Themen. Der Lehrplan des pädagogischen Seminars ist mit denen der fachdidaktischen Seminare abzu-

stimmen. Fragen zur Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft sind in die Ausbildung einzubeziehen. Bestandteil des pädagogischen Seminars sind auch die für das Berufsfeld der Lehrkräfte wichtigen Gebiete des Schul- und Beamtenrechts.

2.4 In den fachdidaktischen Seminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kompetenzorientiert unter den spezifischen Anforderungen ihrer Fächer ausgebildet. Die im Lehramtsstudium in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des betreffenden Fachs erworbenen Kompetenzen sind in den fachdidaktischen Seminaren zu erweitern und zu vertiefen.

2.5 Die Auszubildenden sind zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen verpflichtet. Der in den Absätzen 3 bis 7 vorgegebene Stundenumfang bezieht sich auf Zeitstunden und ist innerhalb der Unterrichtswochen der drei Ausbildungshalbjahre grundsätzlich einzuhalten. Die Auszubildenden planen die Seminarveranstaltungen und führen diese teilnehmerorientiert auf der Grundlage aktueller Seminar Didaktik und -methodik durch. In Ergänzung zu den Lehrleistungen der Auszubildenden können Sequenzen der Seminarveranstaltungen auch durch Auszubildende gestaltet werden. Des Weiteren ist es im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars möglich, dass zu einzelnen Seminarveranstaltungen Expertinnen und Experten insbesondere aus der Schule, dem NLQ oder der NLSchB geladen werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch in der Elementar Didaktik und im Anfangsunterricht der Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Hinsichtlich des Ausbildungsunterrichts im ersten Halbjahr der Ausbildung wird auf Nummer 4.8 zu § 7 verwiesen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer ohne allgemeines Unterrichtsfach werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem Ausbildungsschwerpunkt ausgebildet, der im Zeugnis nachgewiesen wird.

2.6 Weitere Veranstaltungen können u. a. übergreifende Projekte sein. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsprogramme der EU sind möglich, wenn sie der Ausbildung förderlich und von der NLSchB genehmigt sind. Eine Teilnahme von Auszubildenden an Projekten und Veranstaltungen, die als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten werden, ist während der Ausbildung grundsätzlich nicht möglich. Auf die in Nummer 6 zu § 7 geregelte Ausnahme wird verwiesen.

3. Zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst

Zu Beginn der Ausbildung werden in einem Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den zuständigen Auszubildenden und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung in einem Ausbildungsplan zeitlich, inhaltlich und kompetenzorientiert gestaltete zusätzliche Maßnahmen festgelegt.

Als solche kommen in Betracht:

- a) zusätzliche Seminarveranstaltungen, auch in Kooperation mehrerer Studienseminare,
- b) Veranstaltungen außerhalb der Studienseminare,
- c) selbständiger Kenntniserwerb nach Anleitung.

4. Zusätzliche Qualifikationen

4.1 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzliche Qualifikationen vermittelt werden zu Themenbereichen, die für die Schul- und Unterrichtspraxis bedeutsam sind. Zusätzliche Qualifikationen können sowohl lehramtsübergreifend als auch lehramtsbezogen konzipiert und durchgeführt werden.

4.2 Über den Antrag entscheidet die NLSchB. Das MK kann sich Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten.

4.3 Eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der zusätzlichen Qualifikation wird ausgestellt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- ein aktenkundig gemachtes Ausbildungskonzept über die Zusatzqualifikation, das den Bezug zum Seminarprogramm des Studienseminars verdeutlicht,
- mindestens 20 Stunden Seminarveranstaltungen,

- soweit vom Konzept geboten, Erprobung im Ausbildungsunterricht und
- ein erfolgreiches Kolloquium von mindestens 20 Minuten Dauer.

4.4 An den Studienseminaren der Lehrämter für Grund-, Haupt- und Realschulen und des Lehramts an Gymnasien können Zusatzqualifikationen für Auszubildende angeboten werden, die insbesondere an Gesamtschulen Ausbildungsunterricht in den Fächern Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften erteilen.

4.4.1 Die Zusatzqualifikation „Naturwissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Naturwissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.

4.4.2 Die Zusatzqualifikation „Gesellschaftswissenschaft“ richtet sich an Auszubildende, die mit mindestens einem der Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind, in einem entsprechenden Fachseminar der drei Fächer am Studienseminar ausgebildet werden, aber in der Ausbildungsschule das komplexe Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichten. Die Zusatzqualifikation ist fächerübergreifend, teilnehmerorientiert und kompetenzorientiert so zu konzipieren, dass die Zusatzqualifikation komplementär zu den Fachseminaren der drei Fächer nach Satz 1 durchgeführt werden kann. Die Zusatzqualifikationen sind von Lehrkräften durchzuführen, die über die Lehrbefähigung mindestens eines der drei Fächer nach Satz 1 verfügen. Wenn dies aus seminarorganisatorischen Gründen möglich ist, sollten die Auszubildenden der drei Fächer nach Satz 1 die Zusatzqualifikation gemeinsam konzipieren und durchführen.

4.5 Weitere Zusatzqualifikationen können an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik angeboten werden:

- Basiskompetenzen inklusive Mathematikdidaktik,
- Basiskompetenzen inklusive Deutschdidaktik.

Sie richten sich an Auszubildende für das Lehramt für Sonderpädagogik, deren Lehramtsstudium nicht die Fächer Deutsch oder Mathematik umfasst hat.

4.6 Zusatzqualifikationen können Studienseminare grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Studienseminaren anbieten. Dies gilt insbesondere für lehramts- und fächerübergreifende Konzepte, die sich auf die inklusive Schule, Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache, interkulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Berufsorientierung sowie auf Digitale Bildung und Medienkompetenz beziehen.

4.7 Bei den Zusatzqualifikationen an den Studienseminaren ist eine landesweit einheitliche Bezeichnung zu verwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die NLSchB.

5. Niederschrift

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind. Der Bezug zum Seminarlehrplan des Fachs ist zu verschriftlichen. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Leitung des Fachseminars oder des pädagogischen Seminars zu unterschreiben und zu den Akten des Seminars zu nehmen. Auf § 5 Abs. 6 wird verwiesen.

6. Ausnahmefälle

Ausnahmefälle i. S. des Absatzes 9 sind Teilzeitbeschäftigungen nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG vom 25. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), nach § 81 NBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. 10. 2016 (BGBl. I S. 2362), nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Arti-

kel 165 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 3234), sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Darüber hinaus soll bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies beantragt wird. Über den Antrag entscheidet das MK.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):

1. Betreuter Unterricht

Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen sowie mit und ohne Migrationsgeschichte, kennenzulernen.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Die NLSchB legt für die Studienseminare und deren Außenstellen einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vorrangig zu berücksichtigen sind. Das Studienseminar wählt dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen der NLSchB vor. Der Vorschlag des Studienseminars kann sich beim Lehramt für Sonderpädagogik sowohl auf Förderschulen als auch auf allgemeine Schulen ohne Gymnasien beziehen. Auf § 5 Abs. 5 Satz 2 wird verwiesen. Die NLSchB weist die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu.

2.2 Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen/Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht.

2.3 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.

2.4 Die lehramtsbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, ist auch an einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Realschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Hauptschule, Oberschule oder einer Gesamtschule erfolgt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und bei dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich in die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen.

3.2 Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungsstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen/Fächern und an berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern/Lerngebieten und Modulen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenanzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können im Verlauf der Ausbildung auch für ca. drei Monate betreuten Unterricht an der Schulform wahrnehmen, für deren Schwerpunkt sie nicht regulär ausgebildet werden.

4. Ausbildungsunterricht

4.1 Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik. 18 Stunden ergeben sich für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein betreuter Unterricht von 16 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik und von 12 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

4.2 Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Kann aus Gründen der Ausbildung oder aus schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nur eingeschränkt oder nicht erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend.

4.3 Der eigenverantwortliche Unterricht kann in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielfhaft werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:

- Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden/10 Stunden/6 Stunden). Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die während ihres Masterstudiengangs einen 18-wöchigen Praxisblock oder ein Praxissemester absolviert haben, können bereits im ersten Ausbildungsjahr einen höheren Anteil eigenverantwortlichen Unterrichts erteilen (z. B. 6 Stunden/10 Stunden/4 Stunden);
- Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Stunden/10 Stunden/4 Stunden).

Andere Modelle, z. B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.

4.4 Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.

4.5 Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.

4.6 Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt. Besondere Unterrichtsformen im Hinblick auf multiprofessionelle Teams können andere Verfahren erfordern.

4.7 Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik sollte der eigenverantwortliche Unterricht im ersten Halbjahr der Ausbildung nicht im Erst- oder Anfangsunterricht einer Klasse erteilt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik haben, insbesondere im letzten Halbjahr der Ausbildung, den Ausbildungsunterricht in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen.

4.9 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse/Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.

4.10 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht unter dem Aspekt der sonderpädagogischen Fachrichtungen im studierten Unterrichtsfach und ggf. in einem weiteren Fach, wenn dieses auf Masterniveau studiert worden ist. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen an kooperativen und inklusiven Maßnahmen der Ausbildungsschule und an Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs teilnehmen.

4.11 Der Ausbildungsunterricht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll parallel im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Lernbereich etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel erteilt werden.

4.12 Hinsichtlich der Reduzierung des zu erteilenden Ausbildungsunterrichts wird auf Nummer 6 zu § 6 verwiesen.

5. Gemeinsame Unterrichtsbesuche

5.1 Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die oder der Auszubildende des pädagogischen Seminars und die oder der für das jeweilige Fach zuständige Auszubildende gemeinsam mindestens einen Unterrichtsbesuch durch. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und die Schulleiterin oder der Schulleiter können anwesend sein; findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.

5.2 Den Zeitpunkt, die Klasse oder Lerngruppe, das Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.

5.3 Für das Lehramt an Gymnasien ist einer der gemeinsamen Unterrichtsbesuche im Sekundarbereich II durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann dies auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sein.

5.4 Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst besprochen. Qualität und Mängel des Unterrichts sind eingehend unter Berücksichtigung des Kompetenzzuwachses zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.

5.5 Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Sie bleibt mit dem Unterrichtsentwurf bei den Ausbildungsakten des Seminars. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten oder schulinternen Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8 (Ausbildungsschule):

1. In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die für das Fach, in welchem sie Auszubildende betreuen, die Lehrbefähigung haben.
2. Für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien ist es insbesondere Aufgabe der Ausbildungsschule, die Kenntnisse hin-

sichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des Ganztags, der Berufsorientierung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist Aufgabe der Ausbildungsschule insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen des Qualitätssicherungssystems.

3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Rechte und Pflichten der betreuenden Lehrkräfte im Unterricht werden durch ihre Mitarbeit in der Ausbildung nicht berührt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des zehnten Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars ein. Diese oder dieser setzt das Thema im Einvernehmen mit der oder dem fachlich zuständigen Auszubildenden fest, benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter und macht dieses aktenkundig. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Angehörige oder Angehöriger des Studienseminars ist, muss sie oder er über die Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt verfügen. Bezieht sich die schriftliche Arbeit thematisch auf ein Unterrichtsfach oder eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung, dann sind als Erst- und Zweitgutachterinnen und Erst- und Zweitgutachter Lehrkräfte zu benennen, die dieses Fach als Lehrbefähigungsfach nachweisen können.

2. Themen der schriftlichen Arbeit können u. a. zu schulinternen Projekten, zum Schulprofil oder Schulprogramm, zur Erziehungs- und Elternarbeit, zu Diagnose- und Fördervorhaben oder zur (unterrichtlichen) Arbeit in Lerngruppen gestellt werden. Ein Thema aus einem Themenbereich, das schon im Rahmen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 bearbeitet wurde, ist nur dann zuzulassen, wenn i. S. einer Weiterentwicklung eine neue Leistung möglich ist. In diesem Fall ist die betreffende Arbeit mit vorzulegen.

3. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und sie die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen sind, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit von ihr in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

5. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Werktag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):

1. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars kann an dem Gespräch über den Ausbildungsstand teilnehmen. Der festgestellte Ausbildungsstand und ggf. die Hinweise auf die Konsequenzen (Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung) sind aktenkundig zu machen. Ein Exemplar ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.2 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote die beiden Unterrichtsfächer, deren Noten in die Ausbildungsnote mit einfließen sollen. Der Prüfungsunterricht findet in diesen zwei Fächern statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik, die in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 5.3 zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote das Unterrichtsfach, dessen Note in die Ausbildungsnote mit einfließen soll. Der Prüfungsun-

terricht findet in diesem Fach statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

4. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung abgeben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben.

5. Die Noten nach Absatz 2 sind jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

6. Die Ausbildungsnote wird, außer für das Lehramt für Sonderpädagogik, wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0	
– Noten Fachdidaktik	3,0	(erstes Fach)
	4,0	(zweites Fach)
– Note Schulleitung	2,0	
– Note schriftliche Arbeit	1,5	(Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	12,5 : 5 = 2,5	(Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

7. Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0	
– Noten Fachdidaktik	3,0	(erste sonderpädagogische Fachrichtung)
	2,0	(zweite sonderpädagogische Fachrichtung)
	4,0	(Unterrichtsfach)
– Note Schulleitung	3,0	
– Note schriftliche Arbeit	1,0	(Punktwert § 9 Abs. 2 Satz 6)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5	(Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

8. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote (Note und Punktwert) bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (§ 11 Abs. 1).

9. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnungszeiten ergeben sich aus § 7 NLVO-Bildung vom 19. 5. 2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 60). Nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind für die Lehramtsausbildung aller Lehrämter förmlich in der Regel Zeiten

- einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschulen mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl,
- einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent aufgrund einer Lehrbefähigung für neuere Sprachen an einer Schule des betreffenden Sprachgebietes mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl nach § 3 Nds. ArbZVO-Schule,

- c) einer Tätigkeit als Religionslehrkraft nach der Zweiten Theologischen Prüfung (Eingangsprüfung für den Pfarramtsdienst in der evangelischen Kirche) oder nach der Ersten Theologischen Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie, nach dem katholischen theologischen Abschlussexamen oder nach der Diplomprüfung in Katholischer Theologie,
- d) einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegs in den Schuldienst.

Eine Anrechnung ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt worden sind.

10. Die Zeiten der Anrechnung nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung werden von der NLSchB bei der Einstellung festgestellt. Anträge auf Anrechnung nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einstellung zu stellen.

11. Bereits abgeleistete Ausbildungsmonate im Vorbereitungs-dienst, die auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung angerechnet werden müssen, gelten als Ausbildungsmonate i. S. von Absatz 2.

Zu § 11 (Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile):

1. Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht im zweiten Fach statt.
2. Persönliche Gründe i. S. von Absatz 2 Satz 3 können Teilzeitbeschäftigung oder Prüfererleichterungen bei Schwerbehinderten sein.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):

1. Der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling wird spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gebildet.
2. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll nur sein:
 - beim Lehramt an Grundschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Primarbereichs verfügt, das dem Lehramtstyp 1 oder 2 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Haupt- und Realschulen, wer über eine Lehrbefähigung entweder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen Schwerpunkt Haupt- oder Realschule, an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Hauptschule, an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs I verfügt, das dem Lehramtstyp 2 oder 3 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an Gymnasien, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 4 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuzuordnen ist;
 - beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, wer über die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verfügt;
 - beim Lehramt für Sonderpädagogik, wer über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik, über eine entsprechende Ergänzungsqualifikation oder über ein entsprechendes Lehramt des Sekundarbereichs II verfügt, das dem Lehramtstyp 6 der Klassifikation des Beschlusses der KMK zuordnen ist.

Auf § 24 wird verwiesen.

3. Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen.
4. Das Studienseminar soll die Schulleiterin oder den Schulleiter nur mit deren oder dessen Einverständnis zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung oder eine entsprechende Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt besitzt, die der Prüfling erwerben soll.

5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der das zweite Fach ausgebildet wird, kann an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zu § 14 (Prüfungsunterricht):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars den Prüfling schriftlich zur Prüfung.
2. Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Fristen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
3. Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung — nach Absprache auch in elektronischer Form — erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist Absatz 6 Satz 2 analog anzuwenden.
4. Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.
5. Der Prüfungsunterricht soll aus dem Unterricht des Prüflings hervorgehen und findet in Klassen/Lerngruppen statt, in denen er unterrichtet.
6. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen in verschiedenen Jahrgängen erteilt werden.
7. Der Prüfungsunterricht für das Lehramt für Sonderpädagogik findet wie folgt statt:
 - beide Prüfungsunterrichte finden grundsätzlich in dem Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 2 statt. Auf die für alle Lehrämter geltende Möglichkeit, Anträge gemäß den Nummern 5.1 und 5.4 zu § 3 zu stellen, wird hingewiesen;
 - beide Prüfungsunterrichte sind auf die ausgebildete sonderpädagogische Fachrichtung auszurichten, die gemäß Absatz 2 Satz 3 für den Prüfungsunterricht gewählt wurde.

Der Schwerpunkt des ersten Prüfungsunterrichts ist auf die sonderpädagogische Fachrichtung, der Schwerpunkt im zweiten Prüfungsunterricht ist auf das Unterrichtsfach zu legen.

Der Prüfungsunterricht ist in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen. Er kann in unterschiedlichen Schulformen des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, außer an Gymnasien, erteilt werden. Der Prüfungsunterricht, der in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, setzt voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung haben. Da der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung erst ab Jahrgang 3 festgestellt werden soll, findet der Prüfungsunterricht von Auszubildenden dieser Fachrichtungen in der Regel nicht in den Jahrgängen 1 und 2 statt.

8. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Gymnasien in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe stattfinden.

9. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Prüfungsunterricht in verschiedenen Stufen und/oder Bildungsgängen berufsbildender Schulen erteilt werden.

10. Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in die Unterrichtseinheit dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen. Nummer 4 zu § 9 gilt entsprechend.

11. Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern.

12. Die Besprechung des Prüfungsunterrichts findet in Anwesenheit des Prüflings statt.

13. In der Beratung schlägt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende dem Prüfungsausschuss eine Note vor.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.

2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden zu prüfenden Fächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. fünf Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.

4. Im Anschluss an die mündliche Prüfung findet nach der Beratung die Benotung ohne Anwesenheit des Prüflings und der Zuhörenden i. S. von § 16 statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

Zu § 16 (Zuhörende):

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Seminarleitung vor.

2. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt auch dann vor, wenn neu beauftragte Auszubildende teilnehmen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

3. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):

Die Rechtsfolgen des Absatzes 3 gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Prüfungsteilnahme nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht. Weiterhin wird auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):

Berechnung der Gesamtnote:

Beispiele:

1. Prüfung bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)	
Prüfungsunterricht im ersten Fach	= 3,0 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach	= 3,5 (Punktwert)
Mündliche Prüfung	= 2,0 (Punktwert)
Prüfungsnote: 2,8 (Punktwert), Note „befriedigend“ (3);	
Berechnung der Gesamtnote:	
Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	2,8
Insgesamt:	$7,6 : 2 = 3,8$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 3,8) entspricht der Gesamtnote „ausreichend“ (4) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

2. Prüfung nicht bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)	
Prüfungsunterricht im ersten Fach	= 4,4 (Punktwert)
Prüfungsunterricht im zweiten Fach	= 4,0 (Punktwert)
Mündliche Prüfung	= 4,2 (Punktwert)
Prüfungsnote: 4,2 (Punktwert), Note „ausreichend“ (4);	
Berechnung der Gesamtnote:	
Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	4,2
Insgesamt:	$9,0 : 2 = 4,5$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 4,5) entspricht der Gesamtnote „mangelhaft“ (5) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Noten und Punktwerte für den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Berechnung der Gesamtnote werden erläutert und kurz begründet; Ergänzungen dazu können vom Prüfling nur sofort verlangt werden.

Zu § 20 (Niederschrift):

Die Niederschrift enthält

- den Tag und den Ort der Prüfung,
- den Namen des Prüflings,
- die Fächer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Namen der Zuhörenden,
- die Zeiten und den wesentlichen Verlauf des Prüfungsunterrichts und den wesentlichen Inhalt der Besprechung,
- die Unterrichtsentwürfe,
- die Zeiten und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung sowie
- die Noten, die Bekanntgabe und ihre wesentliche Begründung.

Die Teilniederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von den jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

Zu § 21 (Zeugnis):

1. Das Zeugnis enthält die jeweiligen Fächer der Staatsprüfung, die Gesamtnote und den Punktwert der Gesamtnote der Staatsprüfung. Wurde in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgebildet, ist dieses in das Zeugnis mit aufzunehmen. Gleiches gilt für die sonderpädagogische Fachrichtung, die nicht Gegenstand des Prüfungsunterrichts ist. Hinsichtlich der Ausbildung wird auf die Nummern 5.2 und 5.3 zu § 3 verwiesen. Die Muster für das Zeugnis und den Bescheid bestimmt das MK.

2. Das Zeugnis oder den Bescheid unterzeichnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Auftrag der Prüfungsbehörde; als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzutragen. Das Zeugnis ist zu siegeln; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling unverzüglich auszuhändigen.

3. Über eine zusätzlich im Vorbereitungsdienst erworbene Qualifikation (siehe Nummer 4 zu § 6) stellt das Studienseminar eine Bescheinigung aus.

4. Für die Erteilung von Zeugnissen und Bescheiden nach § 21 sowie von Bescheinigungen wird nach den Nummern 1 bis 3 sowie nach § 10 Abs. 4 Folgendes bestimmt:

4.1 Es sind die Muster nach den Anlagen 1 bis 9 zu verwenden. Auf der Rückseite der Zeugnisse der Anlagen 1 bis 3 sind die nachfolgenden Definitionen der Noten und die zugeordneten Punktwerte nach § 13 abzdrukken:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1,0 bis 1,4 sehr gut (1) | = eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung, |
| 1,5 bis 2,4 gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| 2,5 bis 3,4 befriedigend (3) | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, |
| 3,5 bis 4,4 ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 4,5 bis 5,4 mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| über 5,4 ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

4.2 Bei der Ausstellung eines Zeugnisses sind die Gesamtnote und dahinter in Klammern der errechnete Punktwert vor dem Wort „bestanden“ einzusetzen.

4.3 Die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde übersandt oder durch das Studienseminar ausgehändigt.

4.4 Am Tag der Prüfung werden ein vorläufiges Zeugnis über die Staatsprüfung nach den aufgeführten Anlagen 1, 2 oder 3 und eine Bescheinigung nach Anlage 5 vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt und ausgehändigt. Gleichzeitig werden ggf. Bescheinigungen nach den Anlagen 8 und 9 ausgestellt und ausgehändigt.

4.5 Jedem Zeugnis ist die Bescheinigung über die Einzelnoten nach Anlage 5 beizufügen.

Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):

Im Fall des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.

Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):

Der Prüfling ist bei der Einsichtnahme berechtigt, Kopien aus der Ausbildungsakte und der Prüfungsakte zu fertigen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, für die nach § 24 die APVO-Lehr in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet, ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden.

2. Für die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik gelten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 folgende besondere Übergangsregelungen:

2.1 aus den Durchführungsbestimmungen in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung (siehe Bezugserrlass):

- Nummer 4.3 zu § 3 (Ausbildung in einem weiteren Fach),
- Nummer 5 zu § 10 (Ausbildungsnote),
- Nummer 7 zu § 14 (Prüfungsunterricht),
- Nummer 1 zu § 21 (Zeugnis);

2.2 aus der APVO-Lehr in der bis zum 30. 6. 2016 geltenden Fassung:

- § 6 Abs. 5 (Stunden der Seminarveranstaltungen in den Fachseminaren),
- § 12 Abs. 2 Satz 4 (Prüfungsausschuss),
- § 14 Abs. 2 (Sonderpädagogische Fachrichtung des Prüfungsunterrichts).

Diese Regelungen sind in der ab dem 1. 7. 2016 geltenden Fassung erstmals auf Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. 7. 2017 begonnen haben.

3. Die Regelungen in Nummer 7 zu § 3, die die Anforderungen an die Bewerbungsfähigkeit für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst umfassen, sind in der ab dem 1. 7. 2016 geltenden Fassung erstmals auf Auszubildende anzuwenden, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. 7. 2017 begonnen haben.

Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt an <Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt>

Frau/Herr <Vorname Name>

geboren am in

hat am die Staatsprüfung für das Lehramt
<Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt>¹⁾
in den Unterrichtsfächern

< Unterrichtsfach 1 >

und

< Unterrichtsfach 2 >

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (<Punktwert>²⁾)
bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Unterrichtsfach
< Unterrichtsfach 3 >.³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt
für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Frau/Herr <Vorname Name>

geboren am in

hat am die Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik¹⁾
in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung
und im Unterrichtsfach

< Fachrichtung 1 >

und

< Unterrichtsfach >

mit der Gesamtnote <Note in Worten> (<Punktwert>²⁾)
bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung
in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung
< Fachrichtung 2 >)

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung
im Unterrichtsfach < Unterrichtsfach >.³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt
für Lehrämter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle Unterrichtsfächer der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 3

**Zeugnis über die Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Frau/Herr <Vorname Name >

geboren am in

hat am die Staatsprüfung
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen¹⁾
in der beruflichen Fachrichtung

<Fachrichtung >

und in dem Unterrichtsfach

<Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik
an berufsbildenden Schulen >

mit der Gesamtnote <Note in Worten > (<Punktwert >)²⁾
bestanden.

Zusätzlich erfolgte die Ausbildung im Fach
<berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach
oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen >.³⁾

Hildesheim, den

Niedersächsisches Landesprüfungsamt
für Lehramter

(Siegel)

Im Auftrage

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Aufstellung der Ausbildungs- und Prüfungsnoten gemäß anliegender Bescheinigung.

³⁾ Entfällt, wenn alle beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen der Ausbildung Gegenstand der Staatsprüfung waren.

Anlage 4

Prüfungsbehörde für die Lehramter

(Postanschrift)

..... den

Bescheid nach § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

Sehr geehrte(r)

Sie haben die Staatsprüfung für das Lehramt

.....

am nicht bestanden.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APVO-Lehr ist die Staatsprüfung nicht bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote nicht mindestens „ausreichend (4)“ lauten. Sie ist auch nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder
3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)“ bewertet wurde.

Die Gesamtnote Ihrer Staatsprüfung lautet
(.....) nicht bestanden.

Wie Ihnen bereits nach der Prüfung eröffnet wurde, ist diese Gesamtnote aufgrund folgender Noten ermittelt worden:

Ausbildungsnote (.....)

— 50 % der Gesamtnote —

Prüfungsnote (.....)

— 50 % der Gesamtnote —

bestehend aus:

Prüfungsnote Fach I (.....)

Prüfungsnote Fach II (.....)

Mündliche Prüfung (.....)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der Prüfungsnote bilden zu je 50 % den Punktwert der Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet (§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).*)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Prüfungsbehörde für die Lehramter, Postanschrift, einzulegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

(Siegel)

*) Je nach Ergebnis der Prüfung sind folgende Zusätze einzufügen:

1. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung:
„Die Prüfung ist bis spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung bleibt eingeleitet.“
„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Die Wiederholung der Prüfung findet daher nur in dem Prüfungsteil/in den Prüfungsteilen statt.“
oder
„Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 APVO-Lehr werden Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Bei Ihnen sind die Prüfungsteile nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden. Sie haben daher die gesamte Prüfung zu wiederholen.“
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
„Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 APVO-Lehr kann die nicht bestandene Staatsprüfung nur einmal wiederholt werden. Sie haben die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann daher nicht wiederholt werden.“

Anlage 5

Bekanntgabe der Einzelnoten

Frau/Herr <Vorname Name >

geboren am in

hat am die Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), für das Lehramt <Lehramtsbezeichnung, ggf. Schwerpunkt >

mit der Gesamtnote <Note in Worten > (<Punktwert >) bestanden.

Die Gesamtnote wurde aufgrund folgender Noten ermittelt:

Ausbildungsnote (<Punktwert >)

Prüfungsnote (<Punktwert >)

bestehend aus:

Prüfungsunterricht erstes Fach (<Punktwert >)

Prüfungsunterricht zweites Fach (<Punktwert >)

Mündliche Prüfung (<Punktwert >)

Der Punktwert der Ausbildungsnote und der Punktwert der Prüfungsnote bilden zu je 50 % den Punktwert der Gesamtnote. Dieser Punktwert wird einer Note zugeordnet (§ 19 Abs. 1 APVO-Lehr).

Niedersächsisches Landesprüfungsamt
für Lehramter

(Siegel)

Im Auftrage

Anlage 6

Anlage 8

Studienseminar..... für das Lehramt

Studienseminar..... für das Lehramt

(Postanschrift)

(Postanschrift)

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr*)

Bescheinigung

Sehr geehrte(r)
Ihre Ausbildungsnote wurde am festgesetzt.
Ihre Ausbildungsnote (50 % der Gesamtnote) lautet

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 26. 4. 2017, Nds. MBl. S. 595) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57),

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Frau/Herr
hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

- 1. Note der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars
2. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars
3. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars
4. Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule
5. Note der schriftlichen Arbeit

vom bis
folgende zusätzliche Qualifikation(en) nach Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 6 APVO-Lehr erworben:

Hochachtungsvoll

..... den

Im Auftrage (Siegel)

(Siegel) (Unterschrift)

*) APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 7

Anlage 9

Studienseminar..... für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studienseminar..... für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(Postanschrift)

(Postanschrift)

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr¹⁾

Bescheinigung

Sehr geehrte(r)
Ihre Ausbildungsnote wurde am festgesetzt.
Ihre Ausbildungsnote (50 % der Gesamtnote) lautet

nach Nummer 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum RdErl. des MK vom 26. 4. 2017, Nds. MBl. S. 595) zu § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57),

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Frau/Herr
hat während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt

- 1. Note der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars
2. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars²⁾
3. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars²⁾
4. Note der Leiterin oder des Leiters des fachdidaktischen Seminars des Unterrichtsfachs
5. Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule
6. Note der schriftlichen Arbeit

vom bis
an den Ausbildungsveranstaltungen im zusätzlichen Fach
..... nach Nummer 5.4 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 APVO-Lehr teilgenommen.

Hochachtungsvoll

..... den

Im Auftrage (Siegel)

(Siegel) (Unterschrift)

¹⁾ APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Bezieht sich auf die sonderpädagogische Fachrichtung.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Satzung des Verbandes
der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 5. 2017
— 01566-3-01/17 —**

Im Rahmen der Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen haben die Gründungsmitglieder am 28. 3. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen. Diese wurde durch die Aufsichtsbehörde — ArL Leine-Weser — am 4. 5. 2017 genehmigt. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Verband der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen“ entsteht nach § 115 Abs. 1 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), am ersten Tag der Bekanntmachung der Satzung.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 606

Anlage**Satzung
des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen
vom 28. 3. 2017****Präambel**

Gemäß § 26 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) können sich mehrere Teilnehmergeinschaften zu einem Verband der Teilnehmergeinschaften zusammenschließen.

Es schließen sich zusammen, die Teilnehmergeinschaften aus den ehemaligen Verbänden der Teilnehmergeinschaften Braunschweig, Hannover und Südniedersachsen.

Zusammenschluss und Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 1**Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen „Verband der Teilnehmergeinschaften Südost-Niedersachsen“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Teilnehmergeinschaften aus den ehemaligen Verbänden der Teilnehmergeinschaften Braunschweig, Hannover und Südniedersachsen.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26 a Abs. 1 FlurbG und steht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.

§ 2**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaft.

(2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder

- a) die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach § 19 FlurbG und die Anforderung und Entgegennahme von Beiträgen nach § 106 FlurbG,
- b) die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung.

(3) Der Verband übernimmt folgende Aufgaben:

- a) haushaltsrechtliche Aufgaben:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 2. Vorbereitung des Beitragsbeschlusses,
 3. Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis,
 4. Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
 5. Planung der Zahlungsfähigkeit
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel,
 8. Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse,
 9. Aufstellung des Entwurfs der Haushaltsrechnung,
 10. Aufbewahrung der Bücher und Belege,

- b) Durchführung der Vermessungsarbeiten, insbesondere die Stellung von Messgehilfen, Vermarktungsmaterial, Geräten und Fahrzeugen,
 - c) die treuhänderische Verwaltung von Entschädigungsbeträgen,
 - d) Verwaltung von Flächen- und Treuhandgeschäften,
 - e) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
 - f) sowie Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.

(5) Der Verband kann auch sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten seiner Mitglieder — nach Beauftragung durch das jeweilige Mitglied — wahrnehmen.

(6) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dient, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes können Teilnehmergeinschaften sein, deren Gebiet innerhalb des in § 1 Abs. 3 beschriebenen Verbandsgebietes liegt.

(2) Grundlage der Mitgliedschaft ist:

- a) Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder
- b) eine Anordnung zum Beitritt einer Teilnehmergeinschaft durch die Aufsichtsbehörde.

Ein Verzeichnis der Mitglieder ist **A n l a g e** der Satzung. Weitere Teilnehmergeinschaften können dem Verband beitreten.

(3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden. Nach Abwicklung sämtlicher dem Verband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt nur mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergeinschaft.

§ 4**Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Höhe und der Maßstab für die Beiträge ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

(3) Auf die Beiträge können Abschlagszahlungen erhoben werden. Auf die endgültigen Beiträge kann der Verband Vorschüsse erheben. Die Vorschüsse sollen grundsätzlich dem Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Die Vorschüsse werden gegen die Beiträge verrechnet. Werden über den Stand der Leistungen hinaus Vorschüsse angefordert und geleistet, können die finanziellen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung dieser Vorschüsse gleichfalls auf die endgültigen Beiträge angerechnet werden.

(4) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach Verfahrensfläche.

(5) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 5**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergeinschaft. Die Vertreter der Teilnehmergeinschaften können weitere Mitglieder ihrer Teilnehmergeinschaft mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch den Verbandsvorsitzenden oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Satzung, sowie die Änderung der Satzung,
- b) den Beitragsbemessungsschlüssel,
- c) den Haushaltsplan,
- d) die Jahreshaushaltsrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung,
- f) die Auflösung des Verbandes,
- g) Beitritt zu oder Austritt aus einem Gesamtverband nach § 26 e FlurbG,
- h) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

§ 8**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Teilnehmergeinschaft hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlussfassung und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(7) Über die in § 7 Abs. 2 Bs. f genannte Angelegenheit darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Mitglieder abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

§ 9**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Aufsichtsbehörde bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter aus jedem Dienstbezirk der bis zum Zusammenschluss bestehenden Verbände der Teilnehmergeinschaften angehören.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf 5 Jahre. Die Wahlperiode endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied wählt.

(5) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(6) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Auf Bestimmung der Aufsichtsbehörde zahlt der Verband der Teilnehmergeinschaften eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnisse und Aufwand oder erstattet die notwendigen Auslagen.

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht nach § 7 die Mitgliederversammlung oder nach § 12 der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Entwurfs des Haushaltsplanes,
- b) ein Vorschlag zur Festsetzung von Verbandsbeiträgen,
- c) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
- d) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte,
- e) der Erlass einer Dienstordnung und die Bestimmung der Geschäftsverteilung für den eigenen Dienstbetrieb,
- f) die Aufnahme von Darlehen,
- g) die Anlage des Geldvermögens,
- h) die Aufstellung eines Entwurfs der Haushaltsrechnung,
- i) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(3) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§ 11**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand — mindestens einmal jährlich — schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt; auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 12**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Er hat die Beschlüsse der Verbandssorgane auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihm nach § 10 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung seine Aufgaben delegieren.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Zur breiteren Informationsbildung kann der Verbandsvorsitzende zu Regionalversammlungen einladen.

§ 13**Geschäftsführung**

Der Verband unterhält am Verbandssitz seine Geschäftsstelle. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes unterhält der Verband Außenstellen.

§ 14**Haushalt**

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15**Prüfung**

Die Kassen- und Buchführung sowie die Haushaltsrechnung des Verbandes der Mitgliedergemeinschaften wird durch die Aufsichtsbehörde geprüft.

§ 16**Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde**

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) der Haushaltsplan,
- b) der Erwerb von Grundstücken,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) der Beitragsbeschluss,
- e) die Vereinbarungen des Verbandes der Mitgliedergemeinschaften mit Dritten über die Verwaltung von Flächen,
- f) die Treuhandgeschäfte,
- g) die Haushaltsrechnung.

(2) Der Austritt oder Ausschluss einer Mitgliedergemeinschaft aus dem Verband der Mitgliedergemeinschaften sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hermann Voigt
(TG Reiffenhausen)

Henning Schrader
(TG Munzel)

Friedrich Plünnecke
(TG Klein Lafferde)

Verzeichnis der Mitgliedsteilnehmergemeinschaften des Verbandes der Mitgliedergemeinschaften Südost-Niedersachsen

Lfd. Nr.	Teilnehmergemeinschaft
1.	Reiffenhausen
2.	Munzel
3.	Klein Lafferde

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Open Grid Europe GmbH, Essen)****Bek. d. LBEG v. 9. 5. 2017**

— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0013 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Lohne im Landkreis Vechta eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas (H-Gas) vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. elf Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 608

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)****Bek. d. LBEG v. 9. 5. 2017**

— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0006 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, beabsichtigt, auf dem Betriebsplatz Thönse auf dem Gebiet der Gemeinde Burgwedel, Region Hannover, eine Bodenfackel zur Verbrennung von überschüssigen Gasen zu errichten.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 608

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)**

**Bek. d. LBEG v. 9. 5. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0009 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Erdölfeld Bockstedt zwei Tiefbohrungen Bo 100 und Bo 101 (> 1 000 m tvd) abzuteufen, die das Restölpotenzial des Feldes erschließen sollen. Dabei handelt es sich bei der Bohrung Bo 101 um eine Produktionsbohrung und bei der Bohrung Bo 100 um eine Hilfsbohrung zur Druckunterstützung in der Lagerstätte. Die dafür benötigten Bohrplätze sind als Erweiterung eines bereits bestehenden Bohrplatzes geplant. Der Standort der Bohrungen liegt auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrungen beträgt ca. 1 300 m.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 609

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(5P Energy GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 15. 5. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0005 —**

Die Firma 5P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, beabsichtigt, die ehemalige Gasbohrung Alfeld-Elze Z4 wieder in Betrieb zu nehmen. Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim, Gemarkung Elze.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau für eine Bohrung zur Gewinnung von Erdgas mit einem Fördervolumen bis 500 000 m³ Erdgas pro Tag durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 609

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau von technischen Sicherungsanlagen
an den Bahnübergängen
„Raiffeisenstraße“ und „Bruchweiden“
auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 5. 2017
— P223-33224-BTE BÜ-05/17 —**

Die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Neubau von technischen Sicherungsanlagen der Bahnübergänge „Raiffeisenstraße“ (Bahn-km 16,382) und „Bruchweiden“ (Bahn-km 17,082) auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2017 (BGBl. I S. 1074), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 609

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 5. 2017
— P223-33224-BÜ Bahnhofstraße-03/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der „Bahnhofstraße“ (Bahn-km 25,237) auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2017 (BGBl. I S. 1074), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 610

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage
im Zuge der Straße „Milchweg“**

**Bek. d. NLStBV v. 10. 5. 2017
— P223-33224-BÜ Milchweg-02/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Milchweg“ (Bahn-km 24,839) auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2017 (BGBl. I S. 1074), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 610

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau technischer Bahnübergangssicherungsanlagen
im Zuge der Straßen „Grüner Weg“, „Kronmeyersche Weg“,
„Feldweg“ und „Heideweg“
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 5. 2017
— P223-33224-BÜ Grüner Weg-04/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Einbau technischer Bahnübergangssicherungsanlagen im Zuge der Straßen „Grüner Weg“ (Bahn-km 27,569), „Kronmeyersche Weg“ (Bahn-km 29,404), „Feldweg“ (Bahn-km 31,694) und „Heideweg“ (Bahn-km 34,810) auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2017 (BGBl. I S. 1074), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 610

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage
im Zuge der Straße „Rymsselweg“
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 5. 2017
— P223-33224-BÜ Rymsselweg-01/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Straße „Rymsselweg“ (Bahn-km 26,069) auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 5. 2017 (BGBl. I S. 1074), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 610

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 5. 2017 — 65438-4-3-15 —****Bezug:** AV v. 16. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 709)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Eckwarden“ (K JAD 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,762'N/008° 14,431'E
2. 53° 30,145'N/008° 14,493'E
3. 53° 30,490'N/008° 13,772'E
4. 53° 30,729'N/008° 13,823'E
5. 53° 30,859'N/008° 13,970'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 65,39 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 5. 2017 und endet am 8. 5. 2027.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Eckwarden“ (K JAD 002) vom 16. 7. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit

ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 611

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 5. 2017 — 65438-4-3-7 —****Bezug:** AV v. 8. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 104)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelbalje I“ (K JAD 004).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,357'N/008° 11,878'E
2. 53° 38,397'N/008° 12,027'E
3. 53° 38,486'N/008° 12,479'E
4. 53° 38,407'N/008° 12,538'E
5. 53° 38,540'N/008° 12,753'E
6. 53° 38,420'N/008° 12,921'E
7. 53° 38,201'N/008° 12,150'E
8. 53° 38,253'N/008° 11,884'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 33,12 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 5. 2017 und endet am 8. 5. 2027.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Mittelbalje I“ (K JAD 004) vom 8. 1. 2009 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 611

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald)****Bek. d. GAA Hannover v. 24. 5. 2017
— H 000090009-118 —**

Die DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Auf dem Sande, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 11. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Satelliten-BHKW-Anlage am Standort Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 6/239 und 6/255, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a. die Erweiterung um ein BHKW-Modul aus Gründen der Flexibilisierung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 612

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)****Bek. d. GAA Hannover v. 24. 5. 2017
— HI 000022404-011 —**

Die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2016 beim GAA Hannover gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag auf dem Grundstück des Werks II in 37691 Boffzen, Über den Gleisen, Gemarkung Boffzen, Flur 5, Flurstück 576/47, beantragt.

Das Vorhaben umfasst zum einen die Erhöhung der Schmelzleistung der Wanne 4 in Werk II von derzeit 300 t/d auf zukünftig 370 t/d, wobei hierzu keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind. Die Erhöhung soll ausschließlich durch die Optimierung anlagentechnischer Maßnahmen erreicht werden. Zum anderen ist die Errichtung eines überdachten

Notfalllagers für Altglasscherben mit einer Lagerkapazität von 5 000 t geplant.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für diese Anlagenart existiert zudem ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.5.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 31. 5. bis zum 30. 6. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;

— Samtgemeinde Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen, Raum 8, 1. OG,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05271 9560-0.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **31. 5. 2017** und endet mit Ablauf des **14. 7. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Dienstag, dem 8. 8. 2017, ab 10.00 Uhr,
im Glasmuseum Boffzen,
Bahnhofstraße 9 c,
37691 Boffzen,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 8. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 612

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 10. 5. 2017
— HI-16-018-01-13.7 —**

Das Unternehmen Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Obere Straße 8, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 24. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort 31039 Rheden, Bantelner Weg 2, Gemarkung Rheden, Flur 3, Flurstück 31/5, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) um ein zweites BHKW. Die Feuerungswärmeleistung steigt dadurch auf 1,22 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 613

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 5. 2017
— HP 16-027-03 —**

Die Firma Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Nordstraße, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 12. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer BHKW-Anlage mit 1,45 MW FWL am Standort in 31167 Bockenem, Nordstraße, Gemarkung Bockenem, Flur 3, Flurstück 47/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung um ein zweites BHKW für einen flexiblen Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 613

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 5. 2017
— OL16-245-01; Ma.6.2.1 —**

Die Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 13. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 3 216 t je Tag auf dem Grundstück in 26316 Varel, Gemarkung Varel Stadt, Flur 15, Flurstück 201/19, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage umfasst Umbauten in den Produktionsanlagen und die Errichtung und den Betrieb einer Rejektaufbereitungsanlage in einem neuen Gebäude. Die Rejektaufbereitungsanlage soll auf einer Fläche errichtet und betrieben werden, auf der bisher Altpapier gelagert wurde. Zukünftig wird eine Fläche gleicher Größe zur Altpapierlagerung auf dem Betriebsgelände genutzt.

Bei der Papier- und Kartonproduktion wird in einem gesonderten Verfahrensschritt eine Stoffaufbereitung durchgeführt um papierfremde, schwer auflösbare Papierbestandteile und nicht auflösbare Papierbestandteile als Rejekte auszusortieren.

Die in der Papier- und Kartonfabrik anfallenden Rejekte werden in die nachfolgend genannten Hauptgruppen unterteilt:

- Pulperzöpfe: Bindedrähte der Altpapierballen, große Folien, lange Klebestreifen, Textilien, Seile, Eisen- und Buntmetallschrott,
- Schwerteile oder Pulperschrott: größere Metallteile, Steine und Holzstücke, schwere Plastikteile,
- Leichtrejekt: Kunststoffe, Textil- und Holzreste, Metallklammern sowie nicht auflösbares Altpapier und Faserverluste,
- Schwerrejekt: Sand/Kies, Metallteile, Glaspartikel und Faserverluste und
- Faserrejekt: mineralische Füllstoffe/feine Partikel, feiner Sand und Fasern (Feinschmutz und verklebte Papierfasern).

Es ist geplant, auch Pulperzöpfe aus anderen Firmen mit zu verarbeiten.

Die beantragte Rejektaufbereitung wird in die nachfolgend genannten Teilprojekte unterteilt:

- Teilprojekt A (Zopfaufbereitung): die Zopfaufbereitung wird in eine Pulperzopf-Zerkleinerung und in die Sortierung des Pulper-Schwerteilefangs untergliedert. Die Pulperzöpfe

werden zerkleinert und anschließend durch Magnetabscheider von den Draht- und sonstigen Eisenteilen getrennt. Die Metalle werden in verschiedene Container sortiert. Die leichten Anteile werden der Leichtrejektaufbereitung zugeführt.

Aus dem Pulper-Schwerteilefang wird Eisenschrott sowie eine Fraktion von nicht magnetischen Teilen aussortiert. Größere Steine und Holz werden in Altholz- und Bauschuttcontainern zwischengelagert.

- Teilprojekt B (Faserrejektaufbereitung): die bestehenden Stoffaufbereitungen der Papiermaschinen 4 und 5 sollen umgebaut werden. Die Faserrückgewinnung in den bestehenden Maschinen und Apparaten wird verbessert. Außerdem wird eine neue Zentrifugal- und Schlitzsortierung eingebaut. Die zurückgewonnenen Fasern werden eingesetzt, die aussortierten Leichtrejekte werden aufbereitet und die schwere Fraktion wird als Schwerrejekt aussortiert.
- Teilprojekt C (Leichtrejektaufbereitung): die anfallenden Leichtrejekte werden zerkleinert und anschließend getrocknet. Aus dem getrockneten Material werden Eisenmetalle, Nichteisenmetalle und PVC abgetrennt. Die Eisen- und Nichteisenmetalle werden in Containern und die PVC-reiche Fraktion wird in einem Bunker zwischengelagert. Das aufbereitete Leichtrejekt wird dann pelletiert und in Silos zwischengelagert. Der Abtransport der Pellets zur Verwertung erfolgt dann mit Lkws.

Darüber hinaus wird beantragt, die zulässige Emissionskonzentration für Staub von bisher 5 mg/m³ auf 1 mg/m³ zu reduzieren. Es sind keine technischen Änderungen im Kraftwerk vorgesehen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im Januar 2018 begonnen werden. Für die Bauplatz Vorbereitung, die Pfahlfundamente und Bodenplatte, die Gebäudestützen und die Betondecke zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss des neuen Gebäudes der Rejektaufbereitungsanlage und für die Anlage zur Zopf-aufbereitung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die zur Genehmigung gestellten wesentlichen Änderungen der Papier- und Kartonfabrik Varel bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 6.2.1, 1.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen liegt vor.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.1 und 6.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 7. 6. bis zum 6. 7. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Stadt Varel, Rathaus II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, Zimmer 023, während der Dienststunden,
montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 7. 6. 2017 und endet mit Ablauf des 20. 7. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 10. 8. 2017, ab 10.00 Uhr,
im Kreisdienstleistungszentrum Varel,
Vortragsraum (2. Etage),
Karl-Nieraad-Straße 1 (Zufahrt über Panzerstraße),
26316 Varel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Plömacher-Rohprodukte und
Containerverleih GmbH & Co. KG, Metjendorf)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 5. 2017
— 40211-1/8.11.2.4 V-OL 16-212-01 Mr —**

Die Firma Plömacher-Rohprodukte und Containerverleih GmbH und Co. KG, Metjendorfer Landstraße 10 b, 26215 Metjendorf, hat mit Antrag vom 21. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und zum Betrieb eines Entsorgungsbetriebes mit Lagerungs- und Verarbeitungshallen sowie Außenlagerflächen am Standort in 27798 Hude, Im Tweel 4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war nach den §§ 3 a ff. i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil nach überschlägiger Prüfung keines in Nummer 2 der Anlage 2 UVPG oder in Nummer 2 Buchst. c der Anlage 2 NUVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen ist. Im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben auch die am Verfahren beteiligten Stellen keine Bedenken geäußert.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 615

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(CEMEX Kies & Splitt GmbH, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 5. 2017
— 40211/1-2.1.1-CEMEX-OL-16-120-01 Mr —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Glückaufstraße 6, 49090 Osnabrück, mit der Entscheidung vom 25. 4. 2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage am Steinbruch Piesberg in Osnabrück, Flur 6, Flurstück 46/1 (Ost-/Nordwert: 32432800/5797100), erteilt.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Bestandteil des Verwaltungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 5. bis einschließlich 6. 6. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Hannoversche Straße 6—8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2C18,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.15,
montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 615

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma CEMEX Kies & Splitt GmbH, Glückaufstraße 6, 49090 Osnabrück, wird aufgrund ihres Antrages vom 17. 6. 2015, in der Fassung vom 20. 7. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung der Abbaufäche am Steinbruch Piesberg sowie die Verlegung der Brecheranlage bzw. Anbindung an die Förderanlage und die Anpassung der Rekultivierungsmaßnahmen) am Steinbruch Piesberg, Glückaufstraße 6, 49090 Osnabrück, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der Abbaufäche auf den westlichen Teil der Felsrippe mit einer Größe von ca. 6,6 ha.
2. Die Abschnittsweise Vertiefung des Abbaus von bislang 70 m NHN auf zukünftig 60 m NHN mit anschließender Rückverfüllung mit ausschließlich eigenem Abraum auf 70 m NHN auf einer insgesamt ca. 15 ha großen Fläche (siehe hierzu unter II. Nebenbestimmungen die Bedingung mit der lfd. Nr. 7.1).
3. Die Verlegung des Vorbrechers (Weserhütte Backenbrecher) in den gut geschützten und bereits vollständig abgebauten Innenbereich des Steinbruchs.
4. Die Errichtung einer Förderbandanlage zur Anbindung des Vorbrechers an den Nachbrecher (Skoda Backenbrecher) sowie die Zwischenabsiebung.
5. Die spätere Verlegung der Förderbandanlage zur direkten Anbindung der Vorbrechanlage an die Splitt- und Edelsplittanlage. Damit einhergehend der Rückbau des Skoda Backenbrechers sowie einzelner Anlagenteile der Zwischenabsiebung.
6. Die notwendige Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung, insbesondere bezüglich des westlichen Teiles der Innenverkipfung, sodass nicht verwertbare Massen und der Abraum nicht mehr gegen die Felsrippe abgelagert werden, sondern vollständig an der Nordseite des Steinbruchs verkippt werden.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49090 Osnabrück
Straße: Glückaufstraße 6
Gemarkung: Pye
Flur: 6
Flurstück: 46/1
Ost-/Nordwert: 32432800/5797100.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ist mit Auflagen, Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 615

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Merzen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 5. 2017
— 17-002-01/Ev —**

Die Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Voltlager Damm 6, 49586 Merzen, hat mit Schreiben vom 16. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49586 Merzen, Voltlager Damm 6, Gemarkung Südmerzen, Flur 9, Flurstück 51/7.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist ein zweiter Verbrennungsmotor und damit verbunden die Erhöhung der Feuerleistung der Verbrennungsmotoranlage auf 3,062 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 616

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 29. 3. 2017
— 2 BvL 6/11 —**

Zur Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften beim Verlustabzug infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8 c Satz 1 KStG (jetzt § 8 c Absatz 1 Satz 1 KStG).

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 616

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Gehrden** — Region Hannover — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position

**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
(allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)**

zu besetzen.

Die ausgeschriebene Stelle ist eine Wahlbeamtenstelle. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung (zz. BesGr. A 15) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter www.gehrden.de/Rathaus&Politik/Stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 616

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten